

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 2/1888 (1890)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen : 1888
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen. 1888.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a) Verfassungen und Gesetze.

Der Kanton Uri hat sich eine neue Verfassung gegeben (siehe I. Beilage pag. 26). Die Bestimmungen, welche das Primarschulwesen betreffen, sind in Einklang mit der neuen Bundesverfassung (Art. 27) gebracht. Die Initiative der Gemeinden zur Verbesserung ihrer Schulen wird durch besondere Staatsbeiträge wach erhalten. Der Staat unterstützt im übrigen die Primarschulen in der bisherigen bescheidenen Masse und übt durch einen kantonalen Erziehungsrat die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen aus. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden aus der Zahl der vom Staate Patentirten. Auch die Förderung der Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen ist in der Verfassung vorgesehen, und es werden für den Besuch solcher Anstalten Stipendien in Aussicht gestellt.

Im Anschluss an die Revision der Verfassung hat im Kanton Uri auch eine Durchsicht des Unterrichtsgesetzes, d. h. der Schulordnung stattgefunden (siehe I. Beilage pag. 28); doch sind hiebei keine bedeutsamen Neuerungen vorgenommen worden. Der Staat überlässt die Sorge für das Schulwesen in erster Linie den Gemeinden. Auch nicht die Befugnis hat er sich gewahrt, das Minimum der Lehrerbeseoldung festzustellen, sondern es ist den Gemeinden nur aufgegeben, für » angemessene « Beseoldung zu sorgen.

Der Primarschulunterricht soll während 6 Schuljahren mindestens 30 Schulwochen mit wöchentlich 18 Stunden umfassen, und es wird den Gemeinden empfohlen, wenn möglich die Zahl der Schulwochen bis auf 40 zu erhöhen und Vor- und Nachmittagsunterricht erteilen zu lassen.

Im Kanton Schaffhausen hat die Unterrichtsdauer der Primarschulen in denjenigen Gemeinden, welche statt 8 ganzen Schuljahren 6 ganze und 3 halbe Schuljahre eingerichtet haben, im neunten Schuljahr in der Weise eine Reduktion erfahren, dass die Dauer desselben von Anfang November bis Anfang Februar (statt bis Mitte März) festgesetzt wurde.

Im Kanton Genf ist dem Erziehungsdepartement in Abänderung des Schulgesetzes von 1886 eine Schulkommission beigegeben worden (Commission scolaire, I. Beilage pag. 63). Dieselbe besteht aus 30 Mitgliedern, wovon 20 vom Regierungsrat und 10 von den Lehrerkonferenzen der verschiedenen Schulstufen und Unterrichtsanstalten gewählt werden. Diese Kommission steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Ihre Kompetenzen beschränken sich auf die Vorberatung und Begutachtung der vom Regierungsrat und vom Erziehungsdepartement zugewiesenen Geschäfte. Doch ist die Einholung eines Gutachtens von dieser Kommission für die genannten Organe nicht verbindlich.

Durch besonderes Gesetz (I. Beilage pag. 59) wurden im Kanton Genf Kinderhorte für Primarschüler errichtet. Der Besuch kann für diejenigen Schüler obligatorisch erklärt werden, deren Betragen Anlass zu Klagen bietet. Die Gemeinden bezahlen $\frac{1}{3}$ der Überwachungskosten.

Im Jahr 1888 sind also keine gesetzgeberischen Arbeiten von grosser Tragweite in Kraft getreten. Von den im Jahrbuch 1887 angedeuteten Revisionsbestrebungen in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Waadt sind unterdessen nur diejenigen im Kanton Waadt zu einem gedeihlichen Abschluss gelangt.

Im Kanton Zürich hat die Referendumsabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Volksschule vom 9. Dezember 1888 ein negatives Resultat ergeben, indem derselbe mit 31,029 gegen 30,461 Stimmen abgelehnt wurde.

Dieser Misserfolg hat auch auf den Gang der Revision in den übrigen Kantonen eine lähmende Wirkung ausgeübt.

Im Kanton St. Gallen ist unterdessen eine Verfassungsrevision beschlossen worden, sodass der Erlass eines neuen Unterrichtsgesetzes wohl noch für längere Zeit wird auf sich warten lassen.

Der Kanton Baselland befindet sich noch in den Wehen des Schaffens einer neuen Verfassung, da ein erster Entwurf vom Volke zurückgewiesen worden ist.

Im Kanton Aargau sind die Revisionsarbeiten auch noch nicht weiter gediehen, als dass die Lehrerschaft vorläufig den Behörden ihre Wünsche kundgegeben hat. Dieser Kanton wurde durch den Ausgang der Abstimmung über das Volksschulgesetz im Kanton Zürich als Nachbarkanton besonders schwer betroffen, indem die aargauischen Freunde ihre Hoffnungen für den Erfolg der eigenen Sache namentlich auch auf das Vorgehen des Kantons Zürich gesetzt hatten.

Auch im Kanton Glarus ist die Revisionsbewegung in Beziehung auf das Unterrichtswesen noch nicht abgeschlossen.

Der Kanton Neuenburg dagegen ist in den seitherigen Bemühungen um die Revision des Unterrichtsgesetzes glücklicher gewesen.

b) Verordnungen.

Die Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung bei Gelegenheit der Besprechung des neuen Lehrplans für Primarschulen des Kantons Schwyz im Jahrbuch 1887 (pag. 41) veranlasst den Berichterstatter dieses Kantons zu folgender Richtigstellung:

»Vorab bedeutet das Wort obligatorisch hier nichts als die Bestimmung, es müsse vom Lehrer dem Religionsunterricht die nötige Zeit eingeräumt werden. Dann sind die Schulkinder sämtlich unter 16 Jahren; es verfügt sonach der Vater oder der Vormund in dieser Hinsicht über die Kinder. Dass mit verschwindenden Ausnahmen in unserm Kanton alle katholischen Väter den Religionsunterricht in der Schule erteilt wissen wollen, ist sicher. Sollten Väter oder Vormünder in dieser Beziehung anders denken, so haben sie die volle Freiheit, ihre Kinder oder Mündel während der Religionslehre fern zu halten. Von den Protestanten ist dies selbstverständlich vorausgesetzt. In Siebnen wird den protestantischen Kindern regelmässig der ganze Vormittag freigegeben, an welchem der protestantische Pfarrer seinen Religionsunterricht erteilt.«

Durch Verordnung des Kantonsrates (I. Beilage pag. 36) hat der neue Erziehungsrat des Kantons Solothurn seine Organi-

sation erhalten. Derselbe besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident und weitem 4 vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Die Kompetenzen der Behörde sind ziemlich beschränkt; die Geschäfte werden vom Regierungsrat zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen, und betreffend einzelne Wahlen wird dem Erziehungsrat das Vorschlagsrecht eingeräumt. Der Lehrerschaft ist nicht ausdrücklich eine Vertretung in der Behörde zugesichert, dagegen bleibt es dem Kantonsrat natürlich unbenommen, bei der Wahl auch die Lehrer zu berücksichtigen.

Im Kanton Genf ist das neue Unterrichtsgesetz durch ein Reglement über den Primarschulunterricht weiter ausgedehnt worden. (I. Beilage pag. 24.) Für die deutschen Schweizer sind nachfolgende Bestimmungen bemerkenswert:

Die Kleinkinderschulen sind in den allgemeinen Schulorganismen eingereiht. Sie bestehen aus einer untern Stufe vom 3.—6. Altersjahr und einer obern Stufe vom 6.—7. Altersjahr. Auf der letztern werden die Elemente des Lesens, Schreibens, Rechnens und Zeichnens beigebracht. Dieselbe wird dadurch obligatorisch, dass beim Eintritt in die Primarschule von denjenigen Kindern, welche nicht aus der obern Abteilung der Kleinkinderschule kommen, eine Prüfung verlangt wird.

Ein Reglement betreffend die Prüfung der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an Kleinkinderschulen (I. Beilage pag. 76) setzt eine Vorbereitungsprüfung für den Nachweis der nötigen allgemeinen Bildung, und eine pädagogische Prüfung für den Ausweis über berufliche Ausrüstung fest. Die letztere wird nach Absolvierung der erstern sowie nach wenigstens 3 monatlichem Praktikantendienste in einer Kleinkinderschule unter Leitung einer Lehrerin abgelegt.

In den Primarschulen wird von den Schülern am Schlusse jedes Semesters in den meisten Fächern ein mündliches und ein schriftliches Examen verlangt, deren Resultate in Verbindung mit den Jahreszeugnissen für die Promotion von Klasse zu Klasse massgebend sind.

Am Schlusse des Jahres erhalten die besten Schüler Preise.

Die Ergänzungsschule umfasst 25—40 Schulwochen mit 10—18 wöchentlichen Stunden. Auch die Ergänzungsschüler haben jährlich 2 Prüfungen zu bestehen, wovon die erste schriftlich, die zweite schriftlich und mündlich ist.

Ein Regulativ ordnet die Verwendung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen. (I. Beilage pag. 37.)

Für die Primarschulen sind vorgesehen: a) Beiträge an die Äufnung der kleinen Schulfonds (200—600 Fr.), wobei die betreffenden Gemeinden je nach ihrem Steuerkapital 50—100 % dieses Beitrags zur Fondsäufnung hinzuzulegen haben.

b) Jährliche Beiträge an die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden (800—3400 Fr.), wobei zur Sicherung eines geordneten Haushalts eine Reihe von Bedingungen aufgestellt werden.

Im Kanton Baselstadt sind Bestimmungen erlassen worden betreffend Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler. (I. Beilage pag. 58.)

Es soll in Grossbasel und in Kleinbasel je eine Spezialklasse mit höchstens 25 Kindern errichtet werden. In dieselbe werden Schulkinder aufgenommen, welche nach einjährigem Schulbesuch in der untersten Klasse der allgemeinen Schule als einer individuellen Behandlung bedürftig erfunden worden sind, indem sie mit den normal beanlagten Kindern nicht Schritt halten können und doch nicht bildungsunfähig sind. Die Aufnahme findet nach Wunsch der Eltern oder durch Verfügung des Erziehungsrates statt.

Ein besonderes Reglement ordnet das nähere über die Einrichtung der classes gardiennes (Kinderhorte) im Kanton Genf. (I. Beilage pag. 59.)

Die classes gardiennes nehmen in der schulfreien Zeit Kinder auf, deren Eltern während des Tages durch ihren Beruf vom Hause ferngehalten sind. Der Besuch ist unentgeltlich; sie sind an Schultagen geöffnet im Winter Vormittags von 11—1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an; im Sommer von 11—12 Uhr und von 3 Uhr an. Für die Ferien bleibt die Anordnung dem Erziehungsdepartement vorbehalten. Die Zeit wird den Schulaufgaben, angenehmer Unterhaltung über vaterländische Geschichte, Naturgeschichte und

andern interessanten Dingen, dem Spiel und körperlichen Übungen gewidmet. Der Aufenthalt ist soviel wie möglich im Freien zu nehmen.

In Baselstadt ist die Einrichtung eines Schularztes in ihrem gegenwärtigen provisorischem Bestande belassen worden.

Im Kanton Genf hat der Staatsrat ein Reglement betreffend die sanitarische Schulaufsicht erlassen. (I. Beilage pag. 60.)

Dieselbe steht unter Oberaufsicht des Justiz- und Polizeidepartements beziehungsweise der diesem letztern untergeordneten Bureau de salubrité publique. Der Kanton ist in 12 Schularrondissements eingeteilt. In der Stadt Genf wird die Inspektion von dem genannten Bureau direkt ausgeübt. In den Vorstädten und den Landgemeinden wird die Aufsicht einem vom Justiz- und Polizeidepartement für die übrigen Arrondissements ernannten Arzt übertragen. Es sollen in jeder Primar- und Kleinkinderschule jährlich mindestens 2 Besuche gemacht werden, wobei die Kinder individuell zu untersuchen sind. Über die Inspektion ist nach vorgeschriebenem Formular Bericht zu erstatten. Derselbe verbreitet sich über Lokalitäten, Beheizung, Beleuchtung, Abtritte, Wassereinrichtung, Mobiliar, Temperatur, Kinderkrankheiten etc. Die Berichte gehen durch das Bureau de salubrité publique an das Erziehungsdepartement. Dieses Bureau kann im Bedürfnisfall die Klassen schliessen, der Arrondissementsarzt dagegen nur einzelne Schüler vom Unterricht zurückweisen.

Der Staatsrat von Genf hat eine Reihe von Reglementen betreffend die Stellung der Lehrer erlassen. In einem derselben (I. Beilage pag. 76) werden die Bedingungen festgestellt, unter welchen ein Fremder die staatliche Bewilligung zum Privatunterricht erwerben kann.

Durch ein zweites (I. Beilage pag. 76) wird eine Fähigkeitsprüfung für die Schülerinnen der höhern Töcherschule eingerichtet, wobei auch diejenigen der pädagogischen Sektion inbegriffen sind.

Ein drittes (I. Beilage pag. 79) normirt die Aufnahme der mit einem Diplom der Lehrerbildungsanstalten versehenen Schulkandidaten als Praktikanten (Stagiaires) in die Primarschule. Diese in der Eigenschaft eines Gehülfen zu leistende Betätigung erstreckt sich mindestens auf 3 Monate. Sie soll die prak-

tische Lehrbefähigung feststellen. Wenn zu viel Aspiranten sich melden (15 Kandidaten und 15 Kandidatinnen), werden diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche sich über einen Aufenthalt in der Fremde, insbesondere in der deutschen Schweiz oder in Deutschland ausweisen. Jeder Praktikant steht unter der Leitung eines Lehrers. Sie erhalten nur eine Entschädigung (2 Fr. pro Tag), wenn sie die Stellvertretung eines Lehrers oder einer Lehrerin versehen. Wenn nach 3 Monaten eine Fortsetzung dieses Dienstes als notwendig erscheint, wird der Kandidat in eine andere Schulabteilung versetzt.

Ein viertes Reglement ordnet die Frage der Stellvertretung eines Lehrers (I. Beilage pag. 80), wobei die Kosten in der Regel dem Lehrer zufallen. Im Krankheitsfall kann das Erziehungsdepartement, auf Ansuchen des Lehrers hin, die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Wenn die Stellvertretung wegen Krankheit mehr als 3 Monate dauert, muss das Gesuch um Übernahme der Kosten an den Staatsrat gestellt werden.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat durch ein Dekret (I. Beilage pag. 81) für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche sich durch vorzügliche Erfüllung ihrer Pflichten auszeichnen, Ermunterungsprämien ausgesetzt. Sie müssen vom Inspektor in allen Fächern die erste Note erhalten haben. Die Prämie beträgt 30 Fr. für Lehrer und 25 Fr. für Lehrerinnen. Dieselbe wird für diejenigen auf 50 Fr. beziehungsweise 40 Fr erhöht, welche sie 5 Jahre nacheinander erhalten haben. Die Prämie fällt dahin, wenn der Lehrer im folgenden Jahre nicht mehr im Dienste bleibt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a) Bestand.

Die Feststellung der Zahl der im Schuljahr 1887/88 die obligatorische Primarschule (inbegriffen Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschulen) besuchenden Kinder bietet bedeutende Schwierigkeiten, weil einzelne Kantone diesen Erhebungen noch viel zu geringe Sorgfalt zuwenden. Die gebotenen Zahlen werden zwar von Jahr zu Jahr zuverlässiger; immerhin stehen sie auch jetzt noch nicht auf absolut sicherem Boden und sind daher zu weitem Operationen mit Vorsicht zu gebrauchen.

Jahr.	Schüler.	Zuwachs absolut.	%
1884/85	455 498	—	—
1885/86	461 622	6124	1
1886/87	467 597	5975	1
1887/88	471 016	3419	0,7

Die Auseinanderhaltung der Knaben und Mädchen kann auch diesmal nicht vollständig durchgeführt werden, da die nötigen Erhebungen in einzelnen Kantonen fehlen. Es ist indessen für die Zukunft hierin Besserung versprochen worden, wenn auch nicht überall die Bedeutung dieser Unterscheidung anerkannt werden will.

Soweit bezüglich Notizen in den Jahresberichten vorhanden sind, wird nachstehend Aufschluss über das Zahlenverhältnis der nach Geschlechtern getrennten und der gemischten Schulabteilungen geboten:

	Schulabteilungen			Total
	Gemischte	Knaben	Mädchen	
Zürich	654	221 ¹⁾	221 ¹⁾	698
Bern	1861	68	71	2000
Luzern	252	28	31	311
Uri	32	11	10	53
Schwyz	72	28	29	129
Unterwalden O.-W.	13	12	13	38
Unterwalden N.-W.	23	7	8	38
Glarus	90	—	—	90
Zug	22	23	23	68
Freiburg	242	104	102	448
Solothurn	226	11	9	246
Baselstadt	12	46	53	111
Baselland	139	2	2	143
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	106	—	—	106
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	455	25	26	506
Graubünden	462	10	9	481
Aargau	522	24	28	574
Übertrag	5297	442	457	6196

¹⁾ Nur in der Stadt Zürich.

		Schulabteilungen			Total
		Gemischte	Knaben	Mädchen	
	Übertrag	5297	442	457	6196
Thurgau		278	—	—	278
Tessin		216	144	142	502
Waadt ¹⁾		618	86	94	798
Wallis		165	165	163	493
Neuenburg		272	105	104	481
Genf ¹⁾		72	61	64	197
Total		6918	1003	1024	8945

Seit 1882 hat eine sehr merkbare Vermehrung der gemischten Abteilungen stattgefunden. Die Unterrichtsstatistik an der Schweizerischen Landesausstellung 1883 weist auf 31. März 1882 einen Gesamtbestand von 8362 Schulabteilungen auf, wovon 935 Knaben-, 965 Mädchen- und 6462 gemischte Abteilungen. Es ergibt sich also seit jenem Zeitpunkt ein Zuwachs von 583 Schulabteilungen. Die Zahl der gemischten Klassen ist um 456 gestiegen, während die Zahl der nach den Geschlechtern getrennten Abteilungen sich nur um 127 — 68 Knaben- und 59 Mädchenabteilungen — vermehrt hat.

Dieser allmälige Uebergang von den nach Geschlechtern getrennten zu den gemischten Klassen vollzieht sich gegenwärtig insbesondere in der französischen Schweiz (Waadt, Neuenburg). Ein Berichterstatter sagt in dieser Beziehung:

»Les arguments fournis par les partisans des classes dédoublées par sexe ne sont plus de saison; l'expérience faite depuis plusieurs années est concluante; elle a donné partout les meilleurs résultats; nous n'entendons jamais de plaintes à cet égard. La présence des garçons et des filles dans la même classe est un stimulant pour les uns et les autres; une saine émulation règne dans le travail pour le plus grand bien de tous; l'école mixte ressemble davantage à la famille et son rôle éducatif est, de cette manière, plus réel, plus effectif.« (Neuenburg.)

¹⁾ Statistik 1881, die Angaben für 1888 waren nicht erhältlich; Waadt zählt gegenwärtig 896, Genf 225 Schulabteilungen.

b) Absenzen.

Die Durchschnittszahl der Absenzen in halben Schultagen, wobei nur die Alltagsschüler berücksichtigt und soweit möglich entschuldigte und unentschuldigte Versäumnisse auseinandergehalten sind, ergibt sich für diejenigen Kantone, welche hierüber Aufschluss erteilen, aus folgender Übersicht:

	Absenzen		Total
	Entschuldigte	Unentschuldigte	
Zürich	10	0,6	10,6
Bern	11,4	10,6	22
Luzern			15,5
Uri	9,8	1,5	11,3
Schwyz	8,1	4,1	12,2
Unterwalden O.-W.	12,8	1,1	13,9
Unterwalden N.-W.	9,6	1	10,6
Glarus	6,3	2	8,3
Zug	9,5	0,5	10
Freiburg	11,9	1,1	13
Solothurn	10,3	4,5	14,8
Baselstadt	15,7	0,7	16,4
Baselland	9,3 ¹⁾	12,6 ¹⁾	21,9
Schaffhausen	9,9	0,3	10,2
Appenzell I.-Rh.	9,2	5,1	14,3
St. Gallen	9,3	1	10,3
Aargau	8,2	2,3	10,5
Thurgau	8,5	1,6	10,1
Wallis	5,0	1,4	6,4
Neuenburg	24,1	2,3	26,4

Die Durchschnittszahlen bewegen sich also zwischen 6,4 und 26,4. Hiebei ist zu bemerken, dass die Angaben des Kantons Wallis nicht vollständig sind, sodass der Kanton Glarus mit 8,3 wohl das richtigere Minimum bezeichnen dürfte. Im Kanton Nidwalden ist ferner zu beachten, dass die durch andauernde Krankheit verursachten Absenzen nur für die ersten 10 Tage berechnet und nachher weggelassen werden. Diese Massregel ist gefasst worden, »um eine gleichmässige Berechnung der Absenzen zu erzielen.« (Kreis-

¹⁾ Absenzen der Repetirschule inbegriffen.

schreiben des Erziehungsrates vom 10. September 1888). Es wäre zu bedauern, wenn die Rücksicht auf andere Kantone nicht dazu führen würde, diesen Modus wieder preiszugeben. Das Absenzenwesen ist ein so wichtiger Faktor für die Beurteilung der Schulen, dass das Übel überall in vollem Umfang bekannt sein muss, um die richtigen Mittel zur Beseitigung zu finden. Der Nachweis über die Ausdehnung sogenannter Kinderkrankheiten trägt ja jeweilen auch die Entschuldigung in sich. Bei diesem Verfahren liegt die Gefahr nahe, dass die Krankheit beziehungsweise die Genesung länger als nötig ausgedehnt wurde. Dass bereits solche Erfahrungen gemacht worden sind, beweist nachfolgende Stelle des Jahresberichtes des Kantons Schwyz:

»Bei Aufzeichnung der entschuldigten Schulversäumnisse werden die durch ärztliches Zeugnis entschuldigten in einzelnen Schulen notirt, in andern ausser Acht belassen. Um gleiche Behandlung und Kontrolle zu erzielen, wird die Einführung einer speziellen Bezeichnung fraglicher Schulversäumnisse in den Schultabellen als angezeigt erachtet.

Äusserst nachteilig auf die Zahl der Schulabsenzen wirkte ein, dass die ärztlichen Zeugnisse fast ausnahmslos dahin lauteten, es sei das betreffende Kind »auf unbestimmte Zeit«, oder »für einstweilen« wegen Krankheit von der Schule zu dispensiren. Auf Grund solcher Scheine blieben Kinder sehr häufig viel länger von der Schule weg, als sie zur körperlichen Genesung oder Stärkung bedurften. Behufs Hebung dieses Übelstandes wurden den Herren Ärzten einheitliche Formulare für dergleichen Zeugnisse zugesandt mit dem Ersuchen, in jedem einzelnen Falle die Zeit anzugeben, während welcher ihrerseits ein Fernbleiben des Kindes von der Schule angezeigt erachtet werde.« (Schwyz.)

Über das Absenzenwesen äussern sich die meisten Berichterstatter ziemlich einlässlich.

»Leider ist der Schulbesuch in unserm Kanton noch nicht überall ein geordneter, und doch liesse sich vielerorts bei gutem Willen, hauptsächlich von Seiten unserer Landbevölkerung, durch genauere Pflichterfüllung seitens der Aufsichtsbehörden, und durch strengere Bestrafung Fehlbarer durch die Richterämter auch bei unserem gegenwärtigen hinsichtlich des Absenzenwesens sehr laxen

Gesetze ein befriedigenderer Zustand erreichen. Immerhin scheinen schärfere und konsequentere Absenzenbestimmungen im Interesse geordneter Schulzustände in hohem Grade wünschenswert und notwendig. Vielfach nur 12 Wochen Sommerschule — häufig schon im Frühling und Vorsommer absolviert und meist mit bloß 75—80 % Anwesenheit der Schüler gehalten, — dann 4 Monate Herbstferien und 20 Wochen Winterschule, mit Unregelmässigkeiten aller Art bis zum Neujahr; fast möchte man sich verwundern, dass die bernische Primarschule noch eine solche Zahl leistungsfähiger Schüler aufweist.« (Bern.)

»Eine grosse Zahl Absenzen kommt auf Rechnung des weiten, beschwerlichen und vielfach unsichern Schulweges. Er betrug für 530 Kinder $\frac{1}{2}$ —1 Stunde, für 319 Kinder über 1—2 Stunden. 4131 Absenzen haben ihren Grund in der Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und dem Unverstand der Eltern. Statt schulfreundlich sind manche Eltern eigentlich schulfeyndlich, sonst würden sie nicht, wie es vorgekommen, den Kindern, wenn sie lernen wollen, die Schulbücher aus den Händen reissen und zum Fenster hinauswerfen. Gottlob gibt es auch andere Eltern, solche, die ihre Kinder fleissig in die Schule schicken, sie daheim lehren und zum Lernen anhalten. Von einem Vater hat man mir erzählt, dass er letzten Winter seine zwei Kinder oft und oft in die Schule und aus derselben wieder heimgeführt habe, weil sie allein den weiten und beschwerlichen Schulweg nicht hätten machen können.« (Uri.)

»Als Gründe der vielen unbegründeten Absenzen werden in den Berichten angeführt: Armut, Kleidermangel, weiter und beschwerlicher Schulweg, Verwendung der Kinder für allerlei Arbeiten und Kommissionen, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit der Eltern, sowie Schulfeyndlichkeit derselben, zu grosse Nachsicht oder Untätigkeit der Schulpflegen, schleppendes Verfahren beim Büssen und Nichtbezug der Bussen von Seite des Schulverwalters.

Es bereiten den Schulen des oberen Luther- und Wiggertales und fast allen Bergschulen des Amtes Entlebuch die topographischen und klimatischen Verhältnisse, der miserable Zustand der Wege und Weglein und die Armut schwer zu überwindende Hindernisse. Ich spreche aus Erfahrung, wenn ich behaupte, dass es nirgends in der Schweiz Schulen gebe, welche mit schwierigeren

Verhältnissen aller Art zu kämpfen haben. Wer jene Schulkreise nicht bei Regenwetter, bei Schneegestöber oder zur Zeit des Auftauens durchwandert hat, von Egg zu Egg gestiegen, über Gräte und »Geissrücken« in die Böden und »Löcher« hinabgeklettert oder als Hintersäss hinabgerutscht ist, die zahllosen Tobel, Schluchten und Krachen auf schlüpfrigen Lehmpfaden nicht durchquert hat, oder wer das elende Schuhwerk und die dürftigen Kleider der armen Kleinen keines Blickes würdigte, der halte mit einem wegwerfenden Urteile über die vielen Absenzen zurück; er könnte sonst leicht in den Fall kommen, schwachen Kindern die Ertragung von Mühen und Anstrengungen zuzumuten, denen sich ein kräftiger Mann ohne Not nicht unterwirft. Und wer über das Sammeln von Erd- und Heidelbeeren durch schulpflichtige Kinder, resp. die daherigen Absenzen den Stab brechen will, bedenke vorher, dass in einer blutarmen Familie eine Einnahme von 15—30 Cts. schon eine Bedeutung hat und dass bisweilen von der reicheren oder magerern Beerenernte Wohlergehen oder Elend einer Familie abhängen. Man sollte daher nicht so schnell von Gleichgültigkeit oder gar Schulf Feindlichkeit der Eltern sprechen. Der verächtliche Arme, d. h. jener, der durch eigene Faulheit oder Liederlichkeit ins Elend gekommen, ist allerdings in der Regel schulf Feindlich gesinnt, wie er überhaupt Feind ist jeder Ordnung, Regel und Pflicht; der ehrenwerte Arme aber ist das nicht und die ihm zur Last fallenden Schulabsenzen bedürfen einer delikaten, ich möchte fast sagen: herzlichen Abwandlung. Unterstützen muss man ihn, nicht aber büssen, der Buchstabe des Gesetzes würde da nur töten. Vielleicht wird einst ein Schulgesetz eine solche Unterstützung in irgend einer Form anordnen und dadurch punkto fleissigen Schulbesuches Wunder wirken. Inzwischen fahren wohltätige Vereine und Private in sehr vielen Gemeinden fort, den ärmern Kindern den Winter über eine währschafte Mittagssuppe zu verabfolgen, nebst dem noch Kleidungsstücke und anderes mehr. Der Wert dieser Gaben ist mit 20,000 Fr. wahrscheinlich noch zu gering taxirt. Vergelt's Gott!

So muss ich viele Absenzen bedauern, darf sie aber nicht rügen. Indessen gibt es doch recht viele, wo eine ernste Rüge am Platze ist, weil sie nur durch den Schlendrian, durch böswillige Widersetzlichkeit, Knorzerei und das »Verdingen« der Armen an

den Mindestfordernden verursacht werden. Die projektirte staatliche Aufsicht über die sog. Verdingkinder wird gewiss auch der Schule frommen, sofern die Aufseher scharfe Augen haben und sich mit dem Lehrer ins Einvernehmen setzen. In den bezeichneten Fällen ist eine energische Handhabung der Bussbestimmungen ganz am Platz, besonders auch der wirkliche Bezug der Bussen.« (Luzern.)

Im weitem rügt der Bericht, dass die gesetzliche Bestimmung betreffend Strafflosigkeit von 8 unentschuldigtem Absenzen kinderreiche Väter verleite, die Ahndung weiterer Versäumnisse dadurch zu vereiteln, dass sie ein Kind nach dem andern genau dieses Mass erschöpfen lassen, und so bei 4 schulpflichtigen Kindern dazu gelangen, sogar 32 unentschuldigte Schulversäumnisse statt nur 8 sich zu Nutze zu ziehen, ohne dass sie der rächende Arm der Gerechtigkeit zu erreichen vermag.

Auch in der französischen und italienischen Schweiz wird über zu zahlreiche Absenzen geklagt.

Nous attribuons la recrudescence d'absences aux faits suivants :

1^o Au laisser-aller de quelques Commissions scolaires qui ne savent pas refuser de congés, qui n'osent le faire de crainte de s'aliéner telle famille; grâce à ces faiblesses, les élèves manquent l'école un jour, deux jours, une semaine, puis ils vont chercher une permission qui leur est octroyée sans autre forme; l'instituteur la reçoit, motive les absences et tout est dit par là, quitte à recommencer la semaine suivante.

A notre avis, on ne devrait accorder que peu ou point de congés aux élèves des degrés inférieur et moyen; de quelle utilité peuvent être, dans la famille, de si jeunes enfants? Leur place est à l'école.

2^o Au fait que plusieurs Commissions scolaires laissent s'accumuler les absences non permises avant de faire les poursuites légales.

3^o A la détresse pécuniaire des parents qui tirent parti de leurs enfants en les envoyant à la cueillette des petits fruits dans les forêts et au bois mort, ou qui s'en débarrassent pendant l'été, en les expédiant comme petits bergers dans des fermes isolées, éloignées de toute école.

4^o Aux épidémies de rougeole, de coqueluche qui ont sévi dans quelques parties du canton. (Neuenburg.)

In letzterer Beziehung wird geklagt, dass das Reglement, welches das bei ansteckenden Schulkrankheiten zu beobachtende Verfahren bestimmt, und die gesunden Kinder der betreffenden Familien vom Unterricht ausschliesse, zu ernstest Missbräuchen Veranlassung biete. Es wird hiebei nachfolgendes Beispiel angeführt:

»Dans une famille un enfant avait pris la rougeable en septembre, et les frères et sœurs sont exemptés; en octobre, le second continue, puis en novembre, le troisième et ainsi de suite jusqu'en décembre! Et cela se produit plus souvent qu'on ne le suppose.

Nous n'aurions rien à dire, si les élèves empêchés de suivre les classes étaient réellement séquestrés et n'avaient aucun contact avec leurs camarades; mais tel n'est pas le cas, puisqu'ils errent toute la journée dans les rues et n'attendent que le moment de la sortie des écoliers pour jouer avec eux.

Ce n'est pas de cette manière qu'on enrayera les infections, il faut l'avouer. Aussi, nous ne nous apercevons pas qu'elles soient en décroissance depuis la mise en vigueur du règlement en question. (Neuenburg.)

Un obstacle, peut-être le plus grand, à la prospérité de nos classes, gît dans les nombreuses absences, qui sont d'autant plus regrettables qu'on les rencontre généralement chez les pauvres gens, lesquels cependant auraient surtout besoin d'éducation et d'une bonne instruction, puisqu'ils sont réduits à leurs propres forces et appelés à se suffire un jour à eux-mêmes. Malheureusement, les nécessités du moment leur font oublier l'avenir, et mis par leur pauvreté à l'abri du paiement des amendes, ils croient pouvoir se soustraire impunément aux obligations de la loi. Consulté par des autorités communales à ce sujet, nous avons donné la direction de déférer les délinquants au tribunal de police, qui usera de sa compétence pour punir, soit les enfants en défaut, soit leurs parents suivant la culpabilité des uns et des autres.» (Wallis.)

L'anno scolastico 1887—88 non fu il più favorevole per il regolare andamento delle scuole primarie. Le enormi masse di neve cadute nel mese di febbrajo e le persistenti piogge furono causa di un numero straordinario di mancanze. Dapprima l'in-

gombro delle vie ed il pericolo delle valanghe; più tardi i raffreddori e le tossi cagionate dalla umidità eccezionale, fecero sì che alcune scuole, specialmente quelle dei paesi montani, rimanessero per un buon mese quasi deserte. Il danno maggiore fu risentito nelle scuole di sei mesi; le altre, favorite da una temperatura mitissima in giugno ed in luglio, che permise una occupazione assidua sino alla chiusura dell'anno scolastico senza le noie solite a manifestarsi coi primi calori estivi, ripararono ancora completamente ai dissesti della stagione invernale. (Tessin.)

Ausser den Absenzen machen sich noch andere Einschränkungen der obligatorischen Schulpflicht spürbar.

Wie in frühern Jahren, so hat auch diesmal nur die Minderzahl der Schulen die gesetzlich vorgeschriebene Schulzeit ganz oder doch annähernd erreicht; ziemlich viele Schulen verzeigen einen Ausfall von 20 und mehr halben Tagen. Die Ursachen dieser konstanten Erscheinung sind nicht bei der Lehrerschaft zu suchen. Wohl mag durch die Nachlässigkeit des einen und andern Lehrers die Schule um etwelche Halbtage verkürzt worden sein; die Summe des daherigen Ausfalls ist aber so klein, dass sie nicht schwer in die Wagschale fällt. Die Hauptursachen sind vielmehr: verspäteter Schulanfang im Herbst, verbunden mit der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, das Versäumte im Frühling nachzuholen; Kinderkrankheiten, Militärdienst des Lehrers, auch der Truppenzusammenzug im Herbst 1888, resp. Beschlagnahme der Schullokale für militärische Zwecke. (Luzern.)

Es wird in mancher Schule kaum das gesetzlich vorgeschriebene Minimum der Schulzeit innegehalten, zumal bei den Halbtags-Schulen ist von 18 Stunden gar keine Rede; an mancher Schule wird auch die Ferienzeit bis zu zwei Wochen überschritten.

Es müssen aber nicht nur die Kinder, es müssen auch die Lehrer und Lehrerinnen die notwendige Schulzeit haben, d. h. Zeit, um sich der Schule zu widmen. Man hat die Fortbildungsschule, die man entsprechender Wiederholungsschule nennen würde, eingeführt; dafür aber keine neuen Lehrkräfte angestellt, sondern sie an den meisten Orten den Lehrern und Lehrerinnen der Oberschulen aufgebürdet und für diese Wiederholungsschulen müssen sie nun die zwei bisherigen halben Ferientage in der Woche in

Anspruch nehmen; dazu haben die betreffenden Lehrer in der Regel noch Turnunterricht und die Lehrerinnen Arbeitsschule (Obwalden).

Chaque année, nous trouvons des enfants qui obtiennent des dispenses pendant l'été pour toute autre cause que les travaux des champs; bon nombre sont dispensés des classes quelque temps avant d'avoir atteint 16 ans; tels sont dispensés en été et n'en obtiennent pas moins l'autorisation d'entrer au cours de répétition l'hiver suivant; tels autres se mettent au bénéfice de l'enseignement privé et ne reçoivent que deux heures, trois heures de leçons particulières par semaine; un trop grand nombre d'enfants des écoles temporaires ne se présentent que le 10, le 15 novembre, au lieu de répondre à l'appel dès l'ouverture de l'école soit le 1^{er} novembre; plusieurs échappent à l'école pendant des semaines, des mois, parce que la Commission scolaire ignore qu'ils sont venus se domicilier dans son ressort. (Neuenburg.)

5. Lehrer und Lehrerinnen.

a) Bestand des Lehrpersonals.

Das Lehrpersonal an der Primarschule hat sich im Berichtsjahr an Zahl nicht bedeutend vermehrt. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass in einzelnen Kantonen auch hierüber noch keine ganz zuverlässige Kontrolle besteht, sodass die Zunahme grösser sein dürfte. Übervölkerte Schulabteilungen werden etwa von zwei Lehrerinnen gleichzeitig unterrichtet oder für einzelne Fächer Hilfskräfte herbeigezogen, welche am einen Orte ebenfalls gezählt, am andern dagegen weggelassen werden. Die Zunahme fällt völlig zu Gunsten der Lehrerinnen aus, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

	Zahl	Lehrer	Hievon sind			
			%	Lehrerinnen	%	
1884/85	8763	6001	68,5	2762	31,5	
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5	
1886/87	9018	6128	67,6	2890	32,4	
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2	

In den sämtlichen Kantonen wurden neu patentirt 275 Lehrer und 239 Lehrerinnen, also 53 beziehungsweise 47 %, zusammen

514 Lehrkräfte für die Primarschulstufe (1887: 536; 277 Lehrer und 259 Lehrerinnen). Diese Lehramtskandidaten bilden 5,6 % der bereits im Dienste stehenden Lehrer und Lehrerinnen.

Einzelne Kantone (Bern, Aargau) befinden sich zur Zeit in einer Periode des Lehrermangels, während die andern Kantone ihr Lehrerbedürfnis wohl befriedigen können. Ein eigentlicher Lehrerüberfluss scheint nirgends zu bestehen. Die Freizügigkeit des Lehrpersonals an der Volksschule ist eine noch ungelöste Frage. Während kleinere Kantone mit geringen Lehrerbesoldungen sich genötigt sehen, auch auswärtige Fähigkeitszeugnisse als gültig zu erklären, verabreichen die grössern Kantone (z. B. Zürich, Thurgau etc.) das Lehrerpapent nur auf geleistete Wahlfähigkeitsprüfung hin. Ja, einzelne Kantone, welche ohne eigenes Lehrerseminar sind und ihre Lehramtskandidaten nach freier Wahl in die Seminarien anderer Kantone schicken, anerkennen nicht einmal das Lehrerpapent des betreffenden Kantons, sondern verlangen von ihren Kandidaten eine neue kantonale Prüfung, ehe die Verwendung im heimatlichen Schuldienst gestattet wird.

Die im Schuljahr 1887/88 im Dienst einzelner Kantone stehenden Lehrer und Lehrerinnen verteilen sich nach der Zugehörigkeit zum geistlichen oder weltlichen Stande in folgender Weise:

Kanton.	Total.	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltliche.	geistliche.	weltliche.	geistliche.
Luzern	330	277	—	41	12
Schwyz	129	46	5	—	78
Unterwalden o. d.W.	38	10	—	—	28
Unterwalden n. d.W.	38	6	3	3	26
Zug	68	31	2	5	30
Freiburg					
Appenzell I.-Rh.	29	17	—	—	12
St. Gallen	499	478	—	10	11
Tessin	502	176	5	316	5
Wallis	493	263	6	179	45
1887/88	2126	1304	21	554	247

b. Pflichterfüllung.

Die Berichte sprechen sich im allgemeinen mit Anerkennung über die Leistungen und das sittliche Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen aus. Dieses Lob erstreckt sich sowohl über das weltliche als über das geistliche Personal. Es ist eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, welche den Lehrern und Lehrerinnen an der allgemeinen Volksschule übertragen ist; aber die gewissenhafte Erfüllung derselben bietet hohe Befriedigung in dem Bewusstsein, an der sittlichen und geistigen Hebung des gesamten Volkes mitzuarbeiten. Die im Schuldienste der Kantone stehende Lehrerschaft hat auch eine patriotische Mission zu erfüllen, die darin besteht, in der heranwachsenden Generation das Interesse am Wohl des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes zu wecken und zu pflegen.

Die Aufopferung der besten Kräfte im Dienste der Schule findet noch nicht überall die gebührende äussere Anerkennung.

»Der Lehrer, hört man oft sagen, hat die Jugend, die Zukunft, das Wohl der Familie, des Staates, der Menschheit in den Händen. Aber nur schön reden von der Würde und Bürde des Lehrerstandes, davon hat der Lehrer und die Lehrerin noch nicht gegessen. Verlangt man von dem Lehrer Eifer und Tätigkeit in der Schule und für die Schule, verlangt man von ihm Begeisterung für die hohen Ideale seines Berufes, gut, so binde man ihn auch los von dem, was ihn an die Scholle fesselt, man enthebe ihn allzugrosser Nahrungssorgen, pflanze ihm Lust und Liebe zum schweren Amte und Ausdauer in seinem Berufe ein, indem man auch materiell seine Arbeit würdigt.« (Obwalden.)

c. Fortbildung.

Für die Fortbildung der Lehrer werden in den Kantonen jährlich nicht unbedeutende finanzielle Opfer gebracht. Aber auch freiwillig unterwerfen sich die Lehrer mancher Entbehrung und Mehrleistung in der Pflege von Kunst und Wissenschaft, um die geistige Frische zu bewahren.

Im Berichtsjahr wurden für Lehrer folgende Kurse von längerer oder kürzerer Dauer abgehalten:

Unterrichtsgebiet:	Kantone:
Gesang:	Zürich, Glarus, Schaffhausen.
Zeichnen:	Zürich, Bern (Biel), Glarus, Appenzell A.-Rh.
Methodik:	Zürich ¹⁾ , Baselland.
Turnen:	Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau.
Fröbelsche Methodik:	Waadt.
Landwirtschaftslehre:	Wallis.
Handfertigkeit:	Freiburg, Genf.

4. Unterricht.

a) Allgemeines.

»Der Unterricht verteile den Lehrstoff von jeder Stufe in kleinere Pensum und übe jedes derselben gesondert bis zur möglichsten Fertigkeit und erst hernach im Zusammenhange.« Die Beachtung dieses Grundsatzes vermessen wir in gar manchen Schulen mehr oder weniger. So werden z. B. in gleicher Stunde mit gleicher Klasse, statt dass Stufe für Stufe in dem betreffenden Fache je nur ein kleines, bestimmt abgegrenztes Pensum vorgetragen und zur möglichsten Fertigkeit geübt wird, die verschiedensten Übungen aus dem ganzen Jahrespensum durchgenommen und die verschiedenen Definitionen durcheinander verlangt und eingetrichtert und so während den betreffenden Fachstunden das ganze Jahr hindurch, als ob es im Unterrichte nur Repetitionsstunden gäbe, diesem nicht erst Lehrstunden vorangehen müssten.

Die Folgen einer derartigen Unterrichtsmethode sind, dass erstlich die Schüler nie das für einen gedeihlichen Unterricht erforderliche Interesse gewinnen, welches nur angeregt wird, wenn sie Stunde für Stunde etwas Neues hören, dass selbe nie zu klaren Begriffen kommen und endlich mit verschwommenem Wissen, das gar bald verfliegt, nicht aber mit sicherem Können, das haften bleibt, aus den Schulen treten.

Im fernern möchten wir noch daran erinnern, dass es beim Unterrichte nicht nur eine vortragende und eine fragende Lehrform gibt, sondern auch eine vorzeigende. (Schwyz.)

Kein vernünftiger Mensch, der die Zeitverhältnisse und Anforderungen des Lebens nur ein wenig kennt, wird behaupten

¹⁾ Lehrerverein Zürich.

wollen, dass ein einziges der Fächer unseres bescheidenen Schulplanes als unnützer Bombast über Bord geworfen werden könnte, dass man auch nur eines dieser Fächer ohne Schaden der Volksschule ganz auf die Seite legen dürfte.

Dagegen dürfte vielleicht eine Konzentration der Lehrgegenstände und eine Reduktion des Unterrichtsstoffes in den notwendigen Fächern auf das Einfachste, Wichtigste und Notwendigste wohl angezeigt sein. (Obwalden.)

Den Mangel an Selbständigkeit bei vielen Schülern in Folge mangelhaften Unterrichts schildert folgender Bericht:

»Nous avons été souvent frappés de voir avec quelle hésitation les élèves répondent aux questions les plus simples, faites par d'autres personnes que par leur maître ou leur maîtresse. Ce cas est trop général pour que nous le passions sous silence. D'où provient-il? De l'habitude prise par nombre d'instituteurs et d'institutrices de poser toujours les mêmes questions qui provoquent toujours les mêmes réponses. L'élève n'a plus alors qu'à faire un effort de mémoire pour répondre aux demandes de son maître. — Faisons plus souvent appel au jugement, au raisonnement de nos écoliers; n'exigeons pas toujours des réponses en tous points semblables à celles qui se trouvent dans le manuel en usage; causons, raisonnons avec nos enfants; apprenons-leur à parler, à s'exprimer, à répondre avec réflexion. (Neuenburg.)

b) Sprache.

Als das oberste Kriterium für die Leistungen einer Schulklasse wird immer der Grad ihres Sprachverständnisses und ihrer Sprachfertigkeit angesehen werden müssen. Die Lehrerschaft sollte sich fortwährend dieser zentralen Stellung des Sprachunterrichtes bewusst sein in dem Sinne, dass einerseits jede Unterrichtsstunde in gewissem Sinn als Sprachstunde betrachtet und anderseits in der Sprachstunde aus dem Stoff der übrigen Unterrichtsfächer geschöpft würde. (Bern.)

Die Grammatik sollte durch grösstmögliche Reduktion des Stoffes dem Schüler leichter und lieber gemacht werden. Sie lernt sich leicht an dem Aufbau einer fremden Sprache, die man erlernen will, aber ungemein schwer an der Muttersprache, die man

sich instinktiv angeeignet hat. Zudem ist hier vieles toter Gedächtniskram (wie 8 verschiedene Pluralbildungen, 6 Arten von Fürwörtern, Flexionsendungen, dreierlei Biegung in Deklination und Konjugation, allzudetaillierte Syntax etc.), der über die Fassungskraft des Durchschnittsschülers hinausgeht oder sofort in alle Winde verfliegt. Werden an die Grammatik bescheidene Anforderungen gestellt, beschränkt sich dieselbe auf die Kenntnis der hauptsächlichsten Wortarten, der Fälle der Deklination, der Komparation, der Zeit- und Fallformen, der Modi der Konjugation und auf eine einfachere Syntax, so kann auch in der Grammatik Besseres geleistet werden, ohne dass die Schüler durch Anforderungen entmutigt werden, denen sie nicht gerecht werden können. (Thurgau.)

Die Normalzahl der jährlich ausgefertigten Aufsätze sollte nicht unter die Zahl der Schulwochen herabsinken, und in einer guten Volksschule ist das tägliche Eintragen einiger Sätze aus irgend einem Unterrichtsfache in ein dazu bestimmtes Heft eine Hauptregel des Arbeitsprogrammes. — Im französischen Kantonsteil wird noch vielfach ob den mannigfaltigen grammatikalischen und orthographischen Übungen der eigentliche Aufsatz vernachlässigt, leider ohne dass in Hinsicht der Orthographie besonders Befriedigendes erreicht wird.

In Betreff der Stoffauswahl finden wir an einem Orte vorzugsweise stilistische Übungen, die sich an ein Sprachstück des Lesebuches anschliessen; anderswo wird fast ausschliesslich realistischer Stoff verwertet und an einem dritten Orte weisen die Aufsatzhefte nur Briefe auf, während eine angemessene Abwechslung von Themata aus dem Wahrnehmungs- und Erfahrungskreis der Schüler mit passenden Materien aus dem Realunterricht und eigentlichen Stilübungen an Lesestücken das pädagogisch Richtige wäre. Die Briefform aber — vorzugsweise der Oberstufe zufallend — wähle den Stoff aus den mannigfaltigsten Situationen und Vorkommnissen des täglichen Lebens und nicht vorzugsweise aus Lesestoffen oder gar aus poetischen Erzeugnissen.

Ein wichtiges Moment ist ferner die Art der Vermittlung oder Vorbereitung, wobei entschieden zu rügen ist, dass häufig die Arbeiten einer Klasse wörtlich gleich lauten. Mit einer solchen Präparation, die dem Schüler ängstlich Form und Inhalt zugleich ver-

mittelt, wird nichts erreicht. Schon vom dritten Schuljahr an ist das Kind in sukzessive gesteigertem Masse zu gewöhnen, sich nach Form und Inhalt freier zu bewegen, und dies ist um so eher möglich, wenn die Schüler zu einem Reichtum von klaren Vorstellungen, Begriffen und Gedanken gelangen und angehalten werden, sich in allen Fächern korrekt und selbständig auszudrücken. Von grossem Nachteil und pädagogisch entschieden unrichtig ist auch die Anschauung, dass der Entwurf zuerst auf die Schiefertafel oder in einem Konzeptheft verfasst, hier korrigiert und erst dann in das Reinheft eingetragen werden müsse, während die Erfahrung lehrt, dass es dem Schüler vom vierten Schuljahre hinweg möglich ist, sofort saubere und gefällige Reinarbeiten zu erstellen. (Bern.)

Jede Aufsatzübung soll zugleich eine Schreibübung sein und jedes Aufsatzheft ein schönes Stück Erziehung enthalten und Zeugnis ablegen von der Gewöhnung an Sauberkeit, Exaktheit und Wohlgefälligkeit. Es darf behauptet werden, dass der Zustand der Aufsatzhefte einer Schule gewissermassen einen geistigen und moralischen Stempel aufdrückt, und dass der aufmerksame Beobachter von diesem aus dieselbe beurteilt und auf das Vorhandensein des richtigen erzieherischen Schulgeistes schliessen darf. (Bern.)

Die grösste Verschiedenheit bieten die Aufsätze. Während von einzelnen Lehrern schon die Anfänger dazu angehalten werden, ganze Sätzchen aus dem Gedächtnisse niederzuschreiben und der zweite Kurs schon mehrere inhaltlich zusammenpassende Sätzchen frei niederschreibt, finden wir anderseits Oberschulen, in denen die Aufsätze einer ganzen Klasse beinahe gleich lauten. In der einen Schule wird alle acht oder zehn Tage eine schriftliche Arbeit gehörig ins Heft eingetragen; in andern Schulen wird etwa im Dezember damit begonnen. Da sind Lehrer, welche die Aufsätze sehr gewissenhaft prüfen nach Inhalt, Form, Rechtschreibung und Schrift und die Richtigstellung genau überwachen; andere begnügen sich damit, die Fehler anzustreichen, ohne die Korrektur durch den Schüler ausführen zu lassen. Eine ganz neue Art der Behandlung des Aufsatzes versuchte ein noch junger Lehrer, indem er die Schüler Lesestücke aus dem Schulbuche zu Hause auswendig lernen liess, ohne letztere vorher zu besprechen, worauf dann in der Schule

ganz gedächtnismässig die betreffenden Lesestücke als Aufsätze niedergeschrieben wurden. Die neue Erfindung soll ihm aber von Seiten des Bezirksschulrates keine Lorbeeren eingetragen haben. (St. Gallen.)

Der Aufsatz gehört immer noch zu den schwächsten Seiten unserer Schulen. Zwar findet man in jedem Bezirk, ja fast in jeder Schule eine kleinere oder grössere Anzahl von Aufsätzen, die nach Inhalt und Form als gute taxirt werden können. Allein die Zahl der mangelhaften Arbeiten ist noch immer zu gross. Bald charakterisiren sich diese durch Gedankenarmut oder Gleichförmigkeit, bald durch zahlreiche Verstösse gegen die Sprachrichtigkeit, Orthographie und Interpunktion, nicht selten durch all die genannten Mängel. Die austretenden Schüler, die selbständig, ohne fremde Hülfe, eine schriftliche Arbeit, welche nach Inhalt und Darstellung ganz befriedigt, anzufertigen im stande wären, bilden immer noch die Minderheit. (Solothurn.)

Aus dem Kanton Tessin wird gemeldet, dass die Mädchenschulen, insbesondere in den Aufsatzleistungen, den Knabenschulen meist überlegen sind.

Mehrere Kantone können konstatiren, dass die Verdrängung des Gebrauches der Schiefertafel in den obern Klassen gute Früchte trage. (St. Gallen, Baselland.)

Der elementare Leseunterricht, sagt ein Bericht, lässt in Bezug auf anschauliche und interessante Behandlung noch viel zu wünschen übrig. In 3 Schulen fanden wir sogar noch die Buchstabirmethode vor.

Wir hoffen, dass diese unnatürliche Methode verschwinde. In vielen Schulen wird die reine Lautirmethode gebraucht. Wenn sie auch elementarisch genannt werden kann, so entbehrt sie des Anregenden und Anschaulichen doch viel zu sehr, um empfohlen werden zu können. Warum nicht die durch den Lehrplan betonte Schreiblesemethode? Sie entspricht allen vernünftigen Anforderungen, die bezüglich des Lesenlernens gestellt werden können, besonders wenn der einzuübende Laut und Buchstabe aus einem den Kindern bekannten Worte genommen wird. Besprechung dieses Wortes, Analysiren desselben, Schreiben des Lautes an die Tafel, Verbindung mit bereits durchgenommenen Lauten (mit Berück-

sichtigung der Fibel), Lesen von der Tafel, dann aus der Fibel, Einüben und Abschreiben durch die Kinder — das sind die Lehr-tätigkeiten, die rasch und sicher zum Ziele führen. (Zug.)

Die Elementarklasse legt den Grund zur spätern mechanischen Lesefertigkeit; daher ist hier mit aller Konsequenz auf besonnenes, lautrichtiges Lesen zu dringen. Diesem schadet aber nichts so sehr, als die weitverbreitete Methode, so lange bei einem Lesestück zu verweilen, bis alle Schüler dasselbe geläufig lesen können; denn dadurch werden die Schüler verleitet, schnell und halb auswendig zu lesen, so entsteht jene Unsicherheit, verbunden mit »Hasten«, Stolpern und Wiedereinsetzen etc., wie sie bei Inspektionen und Examen so häufig zu Tage tritt und sich sogar durchs ganze Leben hindurch zieht.

Ein weiterer Fehler im Lesen ist die fast durchgängig zu treffende, halb mundart- und halb schriftdeutsche Aussprache. Da die Schüler schriftdeutsch schreiben müssen, so ist es sehr richtig, dass sie sich durch exakte schriftdeutsche Aussprache die richtigen Lautbilder der Wörter einprägen. Durch grössere Strenge und Konsequenz im Lesen schon vom ersten Schuljahr hinweg könnten ohne Zweifel sehr viele Orthographiefehler auf den oberen Stufen vermieden werden.

Schon frühe ist beim Lesen auf die Interpunktion Rücksicht zu nehmen und mit allem Nachdruck darauf zu dringen, dass die Schüler bei einem Komma den Ton in der Schwebe halten und eine kurze Pause machen, während bei einem Punkt die Stimme völlig zum sinken kommt und eine gehörige Unterbrechung eintritt. Ohne Beobachtung dieser Forderung ist es rein unmöglich, über das Gelesene die wünschbare Auskunft zu geben.

Nicht ohne Bedeutung ist auch der gehörige Gebrauch der Stimmittel beim Lesen. Ein frisches, markiges Lesen gehört zu den Anzeichen eines gesunden und erzieherischen Schulgeistes. Im ganzen muss gerügt werden, dass in den Mittel- oder Oberklassen zu wenig laut gelesen wird, während sich die Schüler der Elementarklassen durch eine wohlthuende Frische und Munterkeit rühmlich auszuzeichnen pflegen. (Bern.)

Der langweilige, hässliche Sing- oder Trampiton, gemeiniglich Schulton genannt, hat noch nicht in allen Schulen das Feld ge-

räumt. Man hält zwar fast überall auf Senkung und Hebung der Stimme, aber es geschieht vielfach in einer nichts weniger als natürlichen Weise. In einigen Schulen liest man zu hastig oder zu leise. Die Schnell-Leser machen gerne Fehler, und können vom Gelesenen keine Rechenschaft geben. Wo leise gelesen wird, da herrscht kein geistiges Leben, keine Anregung, da ist es öde und langweilig. Es sollte so laut gelesen werden, dass alle Kinder der ganzen Klasse jede Silbe gut hören und leise mitlesen können. Oft wird auch zu wenig auf ein scharf artikuliertes, sinn- und lautrichtiges Lesen gehalten. Ein Hauptmittel, richtiges Lesen zu erzielen, besteht im öftern mustergültigen Vorlesen. Mir scheint jedoch, dieses Mittel werde stark vernachlässigt. (Uri.)

Die Erfolge des Sprachunterrichts würden ohne Zweifel besser werden, wenn das Schriftdeutsche überall mit Konsequenz geübt würde. Ein Berichterstatter sagt hierüber:

»Die allgemeine und konsequente Anwendung des Schriftdeutschen auch in den untern Klassen steht der Schule unserer Tage wohl an und fördert die Sprach-Entwicklung der Schüler, deren sie vorzugsweise bedürfen, in vorzüglicher Weise.« (St. Gallen.)

Auch in der französischen Schweiz werden die Resultate des Sprachunterrichts nicht überall als befriedigend bezeichnet:

L'étude de la langue maternelle laisse toujours beaucoup à désirer; les résultats des examens d'orthographe et de composition ont été généralement faibles; dans quelques classes, même très faibles. Cet enseignement n'est pas suffisamment rattaché à celui des autres branches du programme, de sorte qu'il devient impuissant pour lutter contre la légèreté et la nonchalance des écoliers habitués à faire de grossières fautes dans tous les devoirs qui ne se rapportent pas directement à la langue française. La grammaire et l'analyse par écrit prennent, dans quelques écoles, un temps beaucoup trop considérable, au détriment des leçons de choses, des exercices d'élocution et de rédaction laissés à l'arrière-plan. (Vaud.)

c) R e c h n e n.

Über den Unterricht in den mathematischen Fächern finden sich in den offiziellen Jahresberichten weniger methodische Bemerkungen als über den Sprachunterricht.

Es seien hier folgende erwähnt:

Bei den Übungen im Kopfrechnen muss getadelt werden, dass zu viel mit reinen Zahlen operirt und zu wenig praktische Beispiele aus dem täglichen Leben gewählt werden. Nachahmung verdient die in der obersten Klasse oder in der Ergänzungsschule da und dort beobachtete Praxis, wonach die Schüler öfters aus ihrem eigenen Anschauungskreise Rechnungsaufgaben kombiniren dürfen. (St. Gallen.)

Im Rechnen sollte man dahin streben, dass die Kinder eine grössere Fertigkeit und Sicherheit in kleinem Zahlenumfange sich aneignen; wenn die Kinder ganz einfache, praktische Beispiele schnell und richtig lösen können, so verzichten wir auf die Lösung schwieriger, zusammengesetzter Rechnungsaufgaben. (Obwalden.)

Si certaines classes donnent de bons résultats en ce qui concerne le calcul oral, il en est d'autres où cet exercice laisse beaucoup à désirer. Nous croyons que ce déficit doit être attribué au fait que bien des maîtres n'enseignent pas à leurs élèves les procédés pratiques destinés à faciliter le calcul de tête. (Genf.)

Quand au calcul, il est encore, dans nombre de classes, esclave de la routine. Les opérations sont raisonnées, surtout avec les jeunes enfants, au moyen de nombres trop considérables, le plus souvent abstraits et incompréhensibles. (Waadt.)

Bei der Prüfung im schriftlichen Rechnen gab ich der 5. und 6. Klasse und der Wochenschule in 6 Serien je 3 Rechnungen, die, mit denen der Rekruten verglichen, der Note 3 und 2, teilweise auch der Note 1 entsprachen. Die Aufgaben waren vielfach so gestellt, dass man ohne vorherige Einrichtung, Auflösung und Umänderung nicht gut operiren konnte. Manche nahmen die vorhandenen Zahlen und fingen an, ohne zu denken, zu kreiden. Das hatte viele falsche Resultate zur Folge. Viele machten auch keinen Überschlag und keine Probe, und daher fielen viele Antworten falsch aus. Wird beim Unterricht im Rechnen nicht mit eiserner Konsequenz und unerbittlicher Strenge darauf gehalten, dass die Kinder, bevor sie anfangen zu rechnen, denken und bei jeder Operation die Probe machen, so wird kein verständiges und kein sicheres Rechnen erzielt. (Uri.)

Das Rechnen lässt, besonders auf der Oberstufe, in vielen Schulen zu wünschen übrig. Im ganzen Kanton sind wenige Schulen gewesen, welche in Bezug auf die einfachen Operationen der Bruchrechnung vollständig befriedigten. Es wird das Rechnen vielfach zu mechanisch getrieben und daher werden die einfachsten Sachen oft so schnell wieder vergessen. Nirgends ist lückenloses und gründliches Vorwärtsgehen notwendiger, als im Rechnen; jeder Sprung rächt sich da bitter. In einigen Schulen fehlten selbst die einfachsten Erklärungen, so rein formelmässig wurde das Rechnen betrieben. Das Warum ist beim Rechnen überall am Platze. Dieses steht in vorzüglicher Weise im Dienste des Denkens. Ein bloss mechanisches Rechnen tötet das Denken und wird daher nie Fertigkeit erzielen. Man vernachlässige bei der schriftlichen Darstellung ja nicht, auf schöne Zahlen und schöne Ordnung zu halten. Denken und Ordnung bedingen einander. (Zug.)

Im Rechnen müssen das Vorwärtsdrängen auf der Unterstufe vieler Schulen auf Kosten der Gründlichkeit, die Untätigkeit vieler Schüler beim mittelbaren Unterrichte, der Übergang zu den einzelnen Rechnungsarten auf der Oberstufe ohne feste Einprägung der bei der Lösung zur Geltung kommenden Regeln durch Aufstellung einiger Musterbeispiele als die Hauptursachen eines nicht in allen Schulen ganz befriedigenden Resultates angesehen werden. Im schriftlichen Rechnen werden die Aufgaben und Ansätze vielfach mit einer Nachlässigkeit gemacht, welche, weil unkontrolliert, sich durchs ganze Schulleben hindurchzieht und auf die Rechtschreibung einen nachteiligen Einfluss ausübt. Für die Oberstufe kann die Verbindung von Kopfrechnen mit dem Rechnen an der Tafel nicht genug empfohlen werden, und wir müssen es als einen Fehler bezeichnen, wenn man in den letzten Schuljahren noch, z. B. beim Addiren der Zehner, Hunderter etc. zum Schreibzeug greift, anstatt die Operation der Gedächtniskraft des Schülers anzuvertrauen. (Luzern.)

Die Einführung von Rechnungsheften hat recht gute Folgen gehabt, vielerorts haben sich die Schüler an eine vollständige und übersichtliche Darstellung gewöhnt, man erkennt, dass die Lösung das Resultat eines Denkprozesses ist, und auch auf eine gefällige äussere Form, auf schöne und saubere Ziffern wird Wert gelegt. (Baselland.)

5. *Schullokaltäten.*

Unsere Schulhäuser des Landes, sagt ein Bericht, sind ja grösstenteils Neubauten, Bauten der letzten drei Jahrzehnte und präsentieren einen Wert von nahezu 200,000 Fr. Möchte ein pedantischer Schulmann auch an manchem Schullokale, selbst an neuern Schulhäusern das Eine oder Andere anders wünschen, so meine ich, dass unsere Schullokale, im grossen und ganzen obigen Richtungen nach den pädagogischen und sanitarischen Bedürfnissen und diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und dass Eltern, Schulfreunde und Ärzte darüber beruhigt sein können.

In ein geräumiges und freundliches Schullokal muss aber nicht nur Licht, sondern, wenn die Kinder gesund bleiben sollen, auch Luft, frische, reine Luft hineinströmen, oder besser gesagt, man lasse die durch die Ausdünstung der Kinder zu warm gewordene, verdorbene Luft hinausströmen. Von verschiedenen Seiten hörte ich diesbezügliche Klagen, man lüfte zumal im Winter die Schulzimmer zu wenig. Also fleissigere, tägliche Lüftung der Schullokaltäten! Über die Ordnung und Reinhaltung der Schullokaltäten darf der Schulinspektor keine Klage führen, überall fand ich bei meinen erwarteten wie unerwarteten Schulbesuchen die Schulzimmer reinlich und sauber. Aber die Reinlichkeit soll sich über Alles erstrecken, was im Dienste der Schule steht, also auch über die Schulbücher und Schulmaterialien. Und gerade hierin vermissten wir in vielen Schulen und bei sehr vielen Kindern den Ordnungs- und Reinlichkeitssinn. Tinten- und Schmutzflecken, Geschreibsel und Schmierzeichnungen und Eselohren stehen einem Schulbuche und Schulhefte nicht wohl an. Oft, wenn man sich näher erkundigte, stellte es sich heraus, dass so ein Schmierhans innert Jahresfrist schon das zweite Schulbuch derart zugerichtet. (Obwalden.)

In Betreff der Schulhäuser lässt sich manch Rühmliches sagen; denn die dumpfen, schlecht beleuchteten und ungesunden Schullokale verschwinden allmählig und machen zweckmässigen und freundlicheren Räumlichkeiten Platz. Indessen fehlt es noch an manchen Orten an einer ordentlichen Bestuhlung, gehöriger Beleuchtung und hinreichender Ventilation. Namentlich sind es die unpraktischen Vorfenster bei ältern, sogar auch bei neuen Schulhäusern, die eine

höchst notwendige Ventilation geradezu unmöglich machen. Wiederum steht oft die Heizfläche der Öfen in keinem Verhältnis zu der Grösse des Schulzimmers und es lässt sich beim besten Willen an kalten Wintermorgen die richtige Zimmerwärme nicht herstellen; an andern Orten wird nicht rechtzeitig für dörres Holz gesorgt, so dass man sich mit grünem behelfen muss. — Dann gibt es auch nachlässige Lehrer und Lehrerinnen, welche das Heizen nicht rechtzeitig besorgen und nicht einmal daran denken, dass unbedingt ein Thermometer in ein Schulzimmer gehört. Und endlich dürfte an manchen Orten der Reinlichkeit um das Schulhaus herum mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. (Bern.)

Uno dei principali elementi per il buon ordinamento di una scuola è il locale in cui deve essere collocata. Se questo si trova in luogo disadatto; se non è convenientemente ventilato e riscaldato, è molto difficile, per non dire impossibile, si presti al mantenimento dell'oreine e della disciplina e all'andamento regolare delle classi. (Tessin.)

Wohl haben eine Reihe von Gemeinden schöne, zum Teil geradezu stattliche Schulhäuser erstellt, die Schullokale sind geräumig und hell und Mobiliar und Lehrmittel den Anforderungen entsprechend; wohl erkennen es viele Gemeinden als ihre Pflicht, den Erzieher ihrer Jugend in billiger Weise zu besolden und sein Heim freundlich und wohnlich einzurichten; — allein wie viele Gemeinden sind auch wieder daneben, in denen von all dem wenig oder nichts wahrzunehmen ist!

Da finden wir noch Schulhäuser, die zu allem eher als zu dem Zwecke, dem sie dienen sollen, geeignet sind, Gebäude mit unpassendem Zugange, mit schmalen und steilen Treppen, die zumal im Winter nicht ohne Gefahr betreten werden können, mit finstern Gängen und mit Schulzimmern, deren Beleuchtung eine ungenügende ist, deren Böden, Wände und Decken seit Jahren schon auf Reparatur warten und die oft so klein sind, dass auf den einzelnen Schüler kaum 0,75 m² Bodenfläche und nicht einmal 2 m² Luftraum entfallen, mit Abortanlagen endlich, die gegen die Vorschriften der Gesundheitspflege und der Wohlanständigkeit gleichmässig verstossen.

Die Heizvorrichtungen sind an einzelnen Orten die schlimmsten, die man sich denken kann, alte eiserne Öfen, welche, wofern nicht

durch Fugen und Risse der Rauch ins Zimmer dringt, wohl augenblicklich eine ungesunde Hitze ausstrahlen, nach kurzer Zeit aber wieder erkalten und so ihrem Zwecke nicht genügen, dazu häufig eine verfehlte Rohranlage und obendrein ein Brennmaterial geringster Qualität. Dabei ist von der Möglichkeit einer richtigen Ventilation sehr oft keine Rede, und die Fensteranlage muss oft genug als eine verfehlte bezeichnet werden.

Und noch schlimmer stehts mit der Bestuhlung. An vielen Orten schon in der Anlage der gerade Gegensatz von all dem, was man als zweckmässig und zuträglich bezeichnen muss, ist sie oft auch noch abgenutzt und in schlechtem, verdorbenem Zustande. In mancher Gemeinde will man sich eben nicht davon überzeugen, dass eine ungeeignete Bestuhlung von grösstem Nachteil für die Kinder ist, und bei Beurteilung eines Bestuhlungssystems ist oft weniger massgebend, ob die Kleinen darin eine richtige und bequeme Körperhaltung einnehmen können, als dass die Erwachsenen an Gemeinde- und anderen Versammlungen bequem Sitz finden. (Baselland.)

Viele Schulzimmer werden nur ein Mal in der Woche gekehrt und oft geschieht das durch die Schüler; beides erweist sich als ungenügend. — Bei vielen Schulhäusern fehlt es noch an einem Brunnen, oder es liefert letzterer schlechtes Wasser, »die reinste Gülle.« (Luzern.)

Die von einzelnen Kantonen erteilten und in den offiziellen Jahresberichten erwähnten Staatsbeiträge für Schulhausbauten und Hauptreparaturen ergeben folgendes Verzeichnis:

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben Fr.	Staatsbeitrag Fr.
Zürich	19	426 524	36 000
Bern	8		8 138
Glarus			10 571
Freiburg			6 007
Baselstadt			291 837
Appenzell A.-Rh.	1		1 500
St. Gallen			22 000
Aargau	5		8 100
Thurgau	14		9 298
Waadt			19 950
Total			<u>413 401</u>

6. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.*

Im Kanton Baselstadt ist durch Beschluss des Grossen Rates (siehe I. Beilage pag. 37) die Unentgeltlichkeit der gedruckten obligatorischen Lehrmittel eingeführt worden, nachdem die unentgeltliche Abgabe von Schreib- und Zeichnungsmaterialien auf der obligatorischen Schulstufe schon seit 1881 bestanden hatte. Diese Wohltat kommt sowohl den untern (Primar-) als auch den mittlern (Sekundar-) Schulen zu gute.

Der Ratschlag, in dem die Regierung dem Grossen Rat die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel empfiehlt, sagt, dass es sich hierbei nicht um eine Neuerung von prinzipieller Bedeutung, sondern um den Weiterausbau und die Durchführung eines Prinzipes handle, das schon vor mehr als einem Jahrzehnt in den Schulorganismus eingeführt worden ist: 1875 Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichtes gemäss der Bundesverfassung von 1874; 1879 Ausdehnung der Unentgeltlichkeit auf die Sekundarschulen; 1881 Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Universität; 1881 unentgeltliche Abgabe der Schreib- und Zeichenmaterialien an die Schüler der untern und der mittlern Schulen, sowie der obern Töchterschule.

»Die gleichen Gründe, welche s. Z. für diese Massregeln vorhanden waren, sprechen im grossen und ganzen auch für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. Dieselbe bedeutet nur einen weitem Schritt auf dem bereits eingeschlagenen Wege. . . Auch für den Staat liegt ein Vorteil darin, wenn durch Reduktion der Schul-lasten der Schulbesuch erleichtert und die Schulbildung zugänglicher gemacht wird. . . .«

»Die Abgabe der unentgeltlichen Lehrmittel soll eine einmalige sein, so dass die Schüler für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Lehrmittel selbst aufzukommen haben. Die Lehrmittel sollen den Schülern geschenkt, nicht bloss leihweise überlassen werden, weil Wert darauf gelegt wird, dass die Schulbücher in der Familie verbleiben. . . .«

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat eine Zentralablage für sämtliche Gegenstände errichtet, welche dem Primarschul-

unterricht dienen (I. Beilage pag. 42). Die Benützung derselben durch die Gemeinden ist obligatorisch. Sie darf auf dem Verkauf jedoch keinerlei Gewinn machen.

Die thurgauische Regierung schloss mit einer Züricher Firma einen Vertrag, zufolge dessen die thurgauischen Schulen die Schreib- und Zeichenmaterialien in guter Qualität und zu billigem Preise einheitlich beziehen können.

Eine grosse Auswahl von Gemeinden verschiedener Kantone, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der obligatorischen Primarschule noch nicht gesetzlich eingeführt haben, sind im Berichtsjahr durch besondere Gemeindebeschlüsse dazu gelangt, dass die armen Schulkinder ihre notwendigsten Schulsachen nicht mehr als Almosen entgegennehmen müssen, sondern im Verein mit den übrigen Kindern die Wohltat der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel geniessen können.

Insbesondere ist im Kanton Zürich seit Verwerfung des Unterrichtsgesetzes ein erfreulicher Wettstreit unter den Gemeinden entstanden, die im Entwurf enthaltene Unentgeltlichkeit auf freiwilligem Wege weiter zu fördern.

Diese Frage dürfte überhaupt nicht zur Ruhe kommen, bis sie eine dem Geiste der Bundesverfassung und den Forderungen der Gegenwart entsprechende allgemein schweizerische Lösung gefunden hat.

Im Kanton Waadt sind bezügliche Erhebungen gemacht worden. »Pour posséder des données précises sur la manière dont le matériel scolaire est fourni aux enfants de nos écoles, le Département a instruit une enquête auprès des membres du personnel enseignant, par l'intermédiaire des préfets.

Sur un total de 36 680 enfants suivant les écoles primaires proprement dites:

32 496 reçoivent les fournitures de leurs parents.

3 598 » » de la commune d'origine.

391 » » de personnes charitables.

195 sont dépourvus de tout matériel.« (Waadt.)

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

»Das gute Werk der Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidern fährt fort, seine schönen Früchte zu tragen.

Der vergangene strenge Winter wird wohl Jedermann überzeugt haben, dass dieses Werk nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit und Nächstenliebe, sondern geradezu eine soziale Notwendigkeit ist. Allen Wohltätern und Mitwirkenden sei hiemit der herzlichste Dank der Staatsbehörden bezeugt.« (Bern.)

Im Entwurf eines Gesetzes über den Primarunterricht des Kantons Bern war die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidern zu einem öffentlichen festen Institut gemacht, indem der Staat in Verbindung mit den Gemeinden, Vereinen und Privaten sich an diesem Werke beteiligen sollte. Der Regierungsrat hat zwar diese Bestimmung gestrichen, dagegen aber in sichere Aussicht gestellt, dass ein Teil des Ertrages des Alkoholmonopols für diesen Zweck verwendet werden solle.

Im Winter 1887/88 sind im Kanton Bern 10 524 Schulkinder unterstützt worden. Die bezüglichen Ausgaben betrugen 54 643 Fr., die Beiträge von Gemeinden beliefen sich auf 16 110 Fr., von Vereinen und Privaten auf 41 566 Fr.; ausserdem waren 358 Kinder von Privaten zu Tische geladen.

In Baselstadt werden alljährlich an arme Schulkinder neue Kleidungsstoffe (Schülertuch), neue Schuhe und im Winter um 10 Uhr unentgeltlich Suppe verabreicht.

Im Jahr 1887 gestaltete sich diese Verteilung folgendermassen¹⁾:

Geber	Gaben	Zahl der Unterstützten	Ausgaben Fr.	Bemerkung
Schülertuchkommission	Schülertuch	2015	7 980	inkl. Mittelschulen.
Lukasstiftung	Schuhe	445	4 884	» 557 Schuhreparaturen.
Kommission	Ferienversorgung	264	10 884	» für 711 Kinder Milchabgabe.
»	Suppe		803	Für Primarschüler.

Ähnliche Bestrebungen nach der einen oder andern Richtung werden aus verschiedenen Kantonen gemeldet.

In der Stadt St. Gallen²⁾ wirkt seit Verschmelzung der früher konfessionell getrennten Schulen eine Schularmen-Kommission. In den 9 Wintern von 1880—1888 wurden für Suppenkarten 13 152 Fr., für Schuhe und Kleider 4661 Fr. verausgabt. Seit 1883 sind auch

¹⁾ Siehe Largiadèr, Das Schulwesen des Kantons Basel-Stadt, 1880—1888.

²⁾ Siehe Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege, 1888, No. 26.

Ferienkolonien und Milchstationen eingerichtet. Ausserdem bestehen 2 Kinderhorte, wo die Kinder nach der Schule genährt und beschäftigt werden.

In der Stadt Luzern¹⁾ besteht ebenfalls ein Verein zur Unterstützung armer Schulkinder, welcher jährlich mehrere Tausende ausgibt, um ärmere Schüler mit Schuhwerk und Kleidungsstücken zu versehen.

Auch in der Stadt Zürich werden im Sommer kränkliche Kinder in Ferienkolonien geschickt, daheimbleibende, unbeschäftigte Schulkinder in der freien Zeit mit Milch gestärkt und in Kinderhorten nützlich beschäftigt und überwacht.

In Genf sind seit 1887 durch private Tätigkeit die im neuen Unterrichtsgesetz vorgesehenen Schulküchen eingeführt, wo diejenigen Kinder, welche über den Mittag nicht nach Hause gehen, ein Essen (Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot) zu möglichst niedrigem Preise erhalten können. In der freien Zeit werden diese Kinder auch beschäftigt.

In den meisten Gemeinden von Obwalden bekommen die armen Kinder Mittagssuppen, z. B. Mehlsuppe mit Zusatz von Reis und Kartoffeln, ebenso Kleidungsstücke, namentlich Schuhe, Strümpfe und Hemden. Die nötigen Mittel werden meist von wohltätigen Vereinen und Privaten aufgebracht.

Im Kanton Zug ist der Mittagstisch für arme Kinder während der Winterszeit in mehr als der Hälfte der Gemeinden eingeführt.²⁾

In mehreren Gemeinden des Kantons Uri (Altorf, Silenen, Bürglen, Spiringen) bestehen Weihnachtsfonds, aus deren Ertrag Kleidungsstücke an ärmere Schulkinder verschenkt werden. In 2 Gemeinden sind Suppenanstalten eingerichtet.

In sehr vielen Gemeinden der Schweiz finden im weitern öffentliche und private Mittel Verwendung, um ärmern Schulkindern die Teilnahme an einer Schulreise zu ermöglichen, und es werden auch zu diesem speziellen Zwecke wohltätige Vergabungen gemacht und Fonds gestiftet. (Beispiel: In Altorf besteht ein »Spaziergangsfond«).

¹⁾ Siehe Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege, 1888, No. 26.

²⁾ Dr. Hürlimann, Über Gesundheitspflege in unsern Volksschulen.

Es ist eine Freude, diese zahlreichen Beweise, dass für die liebe Jugend Herz und Hand überall offen sind, zu sammeln und zur Nacheiferung weiter zu melden.

8. *Prinzipielle Entscheide.*

Gestützt auf eingelaufene Klagen, dass in Sachen Missbrauch getrieben werde und mit Rücksicht auf die beim israelitischen Kultus Platz gegriffene Praxis wurde im Kanton Aargau die Zahl der Feiertage, an welchen schulpflichtigen Israelitenkindern auf Verlangen ihrer Eltern oder Stellvertreter Dispens vom Schulbesuch erteilt werden kann, von 12 auf 8 reduziert. Die nun in Betracht fallenden Feiertage sind folgende: Erster und zweitletzter Osterfesttag (April), erster Pfingstfesttag (Juni), erster und zweiter Neujahrstag, der Versöhnungstag (September oder Oktober) und der erste und letzte Tag des Laubhüttenfestes (Oktober).

Mehrere im Kanton Thurgau wohnende katholische Schüler waren wegen Versäumnis der Fortbildungsschule an Maria Empfängnis und Lichtmess als bussfällig notirt worden. Auf eine Einfrage der beteiligten Väter wurde der Bescheid erteilt, es seien die fraglichen Absenzbussen aufzuheben, weil nach Verständigung mit dem Bischof von Basel (Amtsbl. 1868, S. 293) ausser Neujahr, Auffahrt und Weihnachtstag als katholische Feiertage anerkannt sind: das Dreikönigsfest, Lichtmess, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Maria Empfängnis.

Nach eingeholter Wegleitung durch das Obergericht wurde die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich ersucht, die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, der Erziehungsdirektion zu Handen der lokalen Schulbehörden von Untersuchungen und Strafurteilen über schulpflichtige Kinder Mitteilung zu machen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Massregel hat den Zweck, die lokalen Schulbehörden in den Stand zu setzen, bei ernsteren Vergehen durch moralischen Einfluss oder Belehrung bei den Eltern oder Besorgern dahin zu wirken, dass die betreffenden Kinder aus der öffentlichen Schule weggenommen und in geeignete Versorgungsanstalten untergebracht werden. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres ist der Erziehungsdirektion von sieben Untersuchungen Kenntnis gegeben worden: 1 Ergänzungsschülerin

wurde verurteilt wegen Unterschlagung, 3 Ergänzungsschülerinnen wegen böswilliger Eigentumsschädigung, 1 Ergänzungsschüler wegen fahrlässiger Brandstiftung und 2 Singschüler wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

Der Wahlmodus für Lehrer an der zürcherischen Volksschule ist im Berichtsjahr Gegenstand eines Rekurses geworden. Nach dem Entscheid, welcher entgegen einem Antrage der Erziehungsdirektion gefasst wurde, können künftig bei einer Berufungswahl nur solche Lehrer in der Wahl stehen, welche von der Schulpflege vorgeschlagen und für welche die in § 277, l. 2 des Unterrichtsgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, wobei es den Stimmberechtigten immerhin unbenommen bliebe, einen ihnen nicht konvenirenden Vorschlag zurückzuweisen, sei es, dass die Zahl der eingelegten Nein diejenige der abgegebenen Ja übersteigt, sei es, dass bei einem Doppelvorschlag der Pflege keiner von beiden das absolute Mehr erhält. In diesem Falle müsste in analoger Anwendung von § 278 des Unterrichtsgesetzes das Wahlverfahren wieder von vorne beginnen.

Wird dagegen Ausschreibung der Stelle beschlossen, so ist jeder im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses befindliche Angemeldete auch wahlfähig und die Schulpflege befugt, aber nicht verpflichtet, durch Veranstaltung von Probelektionen etc. die Angemeldeten auf ihre Befähigung näher zu prüfen. (Zürich.)

9. Interkantonale Berührungen.

Es vollzieht sich an den Grenzen der Kantone hie und da eine Wanderung, welche aus dem wenig löblichen Bestreben hervorgeht, sich einer strengern Schulpflicht zu entziehen und einer weniger anspruchsvollen Genüge zu leisten. So wird aus dem Kanton Schaffhausen gemeldet:

»Die »Schwabengängerei« hat nachgelassen. Dagegen hat an einigen Orten eine bedenkliche »Zürichgängerei« Platz gegriffen. Es wurden nämlich häufiger als früher Kinder aus dem 7. und 8. Schuljahr in zürcherische Gemeinden in Dienst geschickt, wo sie selbst im Winter nur die dürftige Ergänzungsschule mit 8 wöchentlichen Stunden statt der in unserem Gesetz vorgesehenen 30 Stunden Schulunterricht geniessen. Dieser Unterricht kann nun offenbar

nach unserem Gesetz nicht als genügend erachtet werden und es sind deshalb die Gemeinderäte durch Zirkular angewiesen worden, an schulpflichtige Kinder nur dann Ausweisschriften abzugeben, wenn eine Bescheinigung der Schulbehörde vorgewiesen werden kann, dass dem Art. 10 des Schulgesetzes Rechnung getragen wird.«

Mehrere im Kanton Appenzell A.-Rh. wohnende Kinder besuchten die Schule einer benachbarten Gemeinde des Kantons Inner-Rhoden. Die Landesschulkommission verfügte, dass dieselben die Schule ihrer Wohngemeinde zu besuchen haben.

Aus der welschen Schweiz lässt sich folgende Klage vernehmen:

»Une question nous a souvent préoccupés, c'est celle des jeunes Suisses allemands qui viennent dans notre canton apprendre la langue du pays et qui séjournent dans des localités dont les écoles atteignent le maximum d'élèves. Le décret du 15 Septembre 1863 oblige à les recevoir et encore gratuitement. Peut-on obliger une commission scolaire à dédoubler une classe pour quelques jeunes gens qui se trouvent accidentellement dans un de ces villages? Est-il prudent avec notre organisation actuelle des classes dédoublées par âge et capacité d'introduire des jeunes gens de 16, 17 ans et plus dans nos écoles mixtes?

Pourquoi les recevoir gratuitement alors que nos enfants, même placés en échange, paient dans les cantons allemands 40, 50 francs par an? ¹⁾ Nous croyons que les Commissions scolaires ne devraient être obligées de recevoir ces jeunes hommes dans les écoles primaires; qu'ils se placent dans les localités où se trouvent des écoles secondaires.« (Neuenburg.)

Die Vorstände der Erziehungsdepartements der Kantone Waadt, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg und Wallis veranstalten unter dem Präsidium des Vororts (Waadt) alljährlich eine Konferenz zur gemeinsamen Besprechung von Schulfragen. Im Berichtsjahr fand die Versammlung im Wallis (Sitten) statt. Es wurden folgende Fragen besprochen:

- a) Einführung eines gemeinsamen Rechnungslehrmittels für die Primarschule;
- b) Einrichtung der Zeugnisbüchlein;
- c) Altklassischer Unterricht in den Collèges.

¹⁾ In den zürcherischen Sekundarschulen finden die Welschschweizer unentgeltliche Aufnahme, sobald sie etwas Deutsch verstehen.

10. Arbeitsschule für Mädchen.

Über dieses Thema des Unterrichts wird aus einzelnen Kantonen folgendes gemeldet:

Klagen über räumlich zu beengte oder sonst unzweckmässig eingerichtete Schulzimmer haben im Kanton Aargau zu 9 bezüglichen Weisungen an die betreffenden Gemeinden Veranlassung gegeben. Auch hinsichtlich mangelnder Beleuchtung und Beheizung und unbrauchbar gewordener Betischung und Bestuhlung sind sechs Aufforderungen an die zuständigen Behörden behufs Beseitigung der genannten Übelstände erlassen worden.

Im fernern erhielten die Schulpflegen von 22 Schulen Aufträge bezüglich Anschaffung der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Tafel-, Strick- und Nährahmen etc.), 17 wegen Ankauf von Arbeitsgeräten und 18 wegen Beschaffung von Arbeitsstoff für ärmere Schulkinder.

Nachdem die Vorteile des Klassenunterrichts je länger je mehr auch von den Eltern gewürdigt werden, stösst der Ankauf von einheitlichem Arbeitsstoff durch Arbeitslehrerinnen weniger mehr auf Widerstand.

Betreffend mangelhaften Arbeitsschulbesuch durch die Schulpflegemitglieder schreibt eine Arbeitsoberlehrerin:

»Die meisten Gemeindeschulpflegen haben sich bis dahin in der vorgefassten Meinung, Männer verstehen von den weiblichen Arbeiten doch zu wenig, nicht sehr um das Gedeihen der Arbeitsschulen bekümmert. Gewiss wird Niemand verlangen, dass die Mitglieder der Gemeindeschulpflegen die technische Seite der Arbeiten beobachten und beurteilen können und sollen. Aber durch den Besuch der Schulpflegen in der Arbeitsschule lernen vorerst die Schülerinnen einsehen, dass die Arbeitsschule keine blosse Strick- oder Nähstube, sondern eine eigentliche Schule ist, um deren Gedeihen die Schulbehörden besorgt sind. Auch sieht der aufmerksame Beobachter gar bald, wie es mit der Disziplin, der Ordnung und Reinlichkeit steht. Er merkt auch bald, ob die Lehrerin sicher im Auftreten und im Behandeln des Lehrstoffes ist, und wenn es sich dann behufs Erneuerung des Lehrerinnenpatents um ein Zeugnis

handelt, so wird er gewiss besser nach Pflicht und Recht urteilen können, als es an einigen Orten der Fall gewesen ist.«

Als ein wesentliches Mittel, das Arbeitsschulwesen im Lande zu fördern, bezeichnet die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. die Inspektion der Arbeitsschulen, welche durch Aussetzung eines Kredites durch den Kantonsrat gesichert ist und im Laufe des Schuljahres 1888/89 beginnen soll.

Der Berichterstatter des Kantons Solothurn stellt folgende Berechnung an:

»Da der neugefertigte oder geflickte Strumpf, das Hemd, die Schürze mehr wert sind, als die dazu verwendeten Stoffe und Arbeitsmaterialien, so wirkt die Arbeitsschule wertvermehrend (produktiv), und zwar ist diese Wertvermehrung eine augenscheinliche und unmittelbare, während die allgemeine Volksschule ihre Arbeitsmaterialien entwertet (konsumiert) und erst in weiter Ferne und bloss indirekt zur Mehrung des Volkswohlstandes hinführt. Daher pflegt man die Leistungen der Arbeitsschule nicht allein vom allgemeinen erzieherischen Standpunkte aus zu beurteilen, sondern mit einem sehr handgreiflichen und volkstümlichen Masse zu messen, dem Franken. Die kleinen Hände der 6478 Schülerinnen haben im Verlaufe des Schuljahres 1887/88 einen Wert von Fr. 45 874. 65 erarbeitet, und zwar trifft durchschnittlich auf jedes Kind Fr. 7. 08, 10 Rappen mehr als im Vorjahr; der Wert ist in Form von gefertigten oder geflickten Gebrauchsgegenständen aus der Schule ins Elternhaus gebracht worden.«

Im ganzen wurden 16 012 Halbtage, per Schule durchschnittlich 71 Halbtage, Arbeitsschule gehalten.

Auch in der französischen Schweiz wird dem Arbeitsunterricht immer grössere Beachtung geschenkt:

»Depuis ces dernières années, l'enseignement de la couture a fait de très grands progrès dans nos écoles. Le Département attache beaucoup d'importance à cette branche de nos programmes. Il désire que nos jeunes filles trouvent à l'école les moyens de se perfectionner dans les travaux de femmes, afin de pouvoir promptement rendre des services dans l'intérieur de leurs familles. C'est dans ce but que le programme de la couture a été modifié et développé.« (Genf.)

In einzelnen Kantonen beginnt sich der Arbeitsunterricht für Mädchen erst einzuleben :

»Ein wichtiger Unterricht wäre derjenige in den weiblichen Arbeiten; leider findet derselbe in vielen Schulen keine Pflege. Wahr ist freilich auch, dass es mancherorts schwer hält, die nötige Zeit und eine geeignete Lehrkraft zu finden. Dieses Jahr wurde an 9 Schulorten Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilt.« (Uri.)

Die Methodik auf diesem Gebiete des Unterrichts scheint vielerorts noch in den Anfängen zu liegen :

»Ein nach methodischen Grundsätzen erteilter Unterricht ist selten; ein planmässiges Arbeiten, wobei jeder Klasse ihr besonderes Ziel gesteckt wird, findet sich nur an wenigen Orten, meistens bestimmt die Mutter, was in der Schule gemacht werden soll, und wo nach beendigter Alltagsschulzeit die Mädchen auch aus der Arbeitsschule entlassen werden, werden die Flickarbeiten nur notdürftig erlernt, und jedes Erheben des Wissens zum Können, zur vollendeten Fertigkeit ist ausgeschlossen.

Immerhin ist aber auch manche erfreuliche und ermutigende Erscheinung festzustellen.

In einer grössern Zahl von Gemeinden werden die Repetirschülerinnen in nachdrücklicher Weise veranlasst, auch fernerhin die Arbeitsschule zu besuchen, in mehreren Gemeinden sind sogar bezügliche Gemeindebeschlüsse gefasst und jeweilen auch vom Regierungsrate bestätigt worden.

Manchenorts entwickeln Frauenkommissionen eine recht erfreuliche Tätigkeit, sorgen für gleichmässigen Arbeitsstoff, beteiligen sich am Unterricht und gehen der Lehrerin tatkräftig an die Hand. In einigen Schulen wurde auch bereits ein Lehrplanentwurf der Schulinspektion dem Unterrichte zu Grunde gelegt, und der Erfolg war ein recht ermutigender.« (Baselland.)

Es wird in den Kantonen manches getan, um das Arbeitslehrerinnenpersonal der ihm obliegenden Aufgabe immer mehr gewachsen zu machen. Im Berichtsjahr sind in nachfolgenden Kantonen Instruktionkurse von längerer oder kürzerer Dauer abgehalten worden.

Kanton	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Zahl der Teilnehmerinnen
Zürich	1	14	52
Bern	2	6—7	40—58
Luzern	1	4	41
Solothurn	1	8	30
Baselland	1	1	25
St. Gallen	1	3	33
Graubünden	1		
Aargau	2		18—30
Thurgau	1		

Über die Frequenz der Arbeitsschulen und die Zahl der Lehrerinnen finden sich in den Jahresberichten noch spärliche Angaben. In einigen Kantonen, so insbesondere in denjenigen der Westschweiz, erscheint die Arbeitsschule nicht als für sich bestehende Abteilung, sondern als ein blosses Unterrichtsfach; weil auch die Lehrerinnen an vielen Orten zugleich Lehrerinnen für die übrigen Schulfächer sind, wird keine besondere Statistik geführt.

Für einmal folgen hier einzelne Zahlen:

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Durchschnittl. Absenzen per Schülerin
Zürich	335 P ¹⁾	12 943	367	2,5
	29 S ²⁾	1 216	38	1,4
Bern	1895	50 652	1460	
Luzern	133	7 504	143	1,7
Obwalden	16	740	16	1,6
Glarus	32	2 435	32	
Zug	11	1 484	29	
Freiburg	139	10 000 ³⁾	110	
Solothurn	224	6 478		4,3
Baselstadt		3 200	19	
Baselland	123	3 661	123	
Schaffhausen	36	2 500 ³⁾	66	
Appenzell A.-Rh.	31	3 917	39	1,4
St. Gallen		12 623	244	1,7
Graubünden	262	5 130	282	
Aargau	307	12 971	294	
Thurgau	183	6 127	223	2,7
1888		143 581		

¹⁾ Primarschulen.

²⁾ Sekundarschulen, viele andere gemeinsam mit den Primarschulen.

³⁾ Annähernd.

Über das im Jahrbuch 1887 erwähnte Unternehmen des Schweiz. Militärdepartements zum Zwecke der Einführung von Paarstrümpfen für die diensttuende Mannschaft ist in den offiziellen Jahresberichten nichts enthalten. Dagegen erteilt der Bericht über die Verteilung der eidgenössischen Sockenlieferung des Jahres 1888 an die Schweiz. Frauen-Handarbeit von Pfarrer Denzler in Aussersihl (Zürich) einlässliche Auskunft über die Wohltat, welche einer grossen Zahl armer Frauen und Kinder durch Zuwendung von Arbeit während der strengen Winterszeit erwiesen worden ist. Es wurden von ca. 4500 Strickerinnen in 22 Kantonen 63 057 Paar Socken gemacht und dafür 44 431 Fr. 90 Cts. Arbeitslohn ausbezahlt. Betreffend die Zweckmässigkeit der neuen Militärsocken scheint ein Urteil noch nicht möglich zu sein. Dem Bericht entnehmen wir hierüber folgende Äusserung: »Wenn es gelingt, schon Knaben und Mädchen an Paarsocken und Normalschuhe zu gewöhnen, dann hat die Neuerung unbestritten Wert; kommen aber die letztern erst im militärpflichtigen Alter, wenn der Fuss bereits verunstaltet ist, dann hat die Einführung keinen Sinn mehr, sondern ist eher ein unpraktisches Hemmnis.«

11. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der Handarbeitsunterricht gewinnt in den Städten immer weitem Boden. Die nachstehende Übersicht erteilt etwelchen Aufschluss über den Erfolg der bezüglichen Bestrebungen.

Kanton	Gemeinde	Abteilungen	Teilnehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. Stunden	
						S.	W.
Zürich	Enge	3	40	3	5.—6.	2	4
	Hottingen	2	28	1	5.—6.	—	2 $\frac{1}{2}$
	Riesbach	1	58	4	3.—6.	—	2
	Zürich	3	142	7	5.—7.	—	2
Bern	Bern						
Freiburg	Freiburg						
Solothurn	Solothurn						
	Olten	1	38				
Basel	Basel	24	565				
Schaffhausen	Schaffhausen						

Kanton	Gemeinde	Ab- teilungen	Teil- nehmer	Lehrer	Schul- jahre	Wöchentl. Stunden
St. Gallen	St. Gallen	1				
	Altstätten	1				
Graubünden	Chur	2	48	2	6.—8.	4
Aargau	Aarau					
Thurgau	Frauenfeld	1	26	1	6.—8.	4
	Hauptweil	1	36	1	6.—9.	6
	Steckborn	1	20	1	6.—8.	
Waadt	Lausanne					
Neuenburg	Neuenburg	3	310	2	6.—8.	2
	Locle					
Genf	Genf	2	60			2—4

Die Anleitung bezog sich auf Cartonage-, Kerbschnitt-, Hobelbank-Arbeiten, Modelliren und Schnitzen.

Zur Förderung des Handarbeitsunterrichts in der Schweiz wurde im Jahr 1888 der IV. Bildungskurs für Lehrer an Handarbeitsschulen abgehalten. Derselbe fand in Freiburg statt und dauerte 4 Wochen (Sommerferien). Der Unterricht erstreckte sich über Hobelbankarbeiten, Papparbeiten, Modelliren, Schnitzen, Drechseln und Eisenbearbeitung. Im weitem fanden Besprechungen statt und wurden Vorträge gehalten über die Aufgabe, die Bedeutung und die methodische Durchführung des Handarbeitsunterrichts. Die Zahl der Teilnehmer an den bisherigen 4 Kursen aus verschiedenen Kantonen der Schweiz und aus dem Auslande stellte sich folgendermassen:

Zahl	Ort	Jahr	Teilnehmer
I	Basel	1884	40
II	Bern	1886	51
III	Zürich	1887	52
IV	Freiburg	1888	66

12. Schulgärten.

Die Frage der Errichtung von Schulgärten beschäftigt gegenwärtig die landwirtschaftlichen und pädagogischen Kreise in gleicher Weise. Ob und wie bei ihrer Lösung die Interessen der Schule und der Landwirtschaft gleichzeitig gefördert werden können, darüber besteht lebhafte Diskussion, und es ist zu wünschen,

dass der allgemein bildende Zweck der Volksschule hiebei nicht ausser Acht gelassen werde.

Die Zahl der Schulgärten in der Schweiz ist letztes Jahr von 13 auf 23 gestiegen. Der schweizerische landwirtschaftliche Verein unterstützt diese Institute, sofern sie Pläne und Berichte einsenden. Für das Jahr 1887 wurden an 8 Schulgärten 1800 Fr. verteilt (Seminar Schwyz 450 Fr., Lichtensteig, Zug, Flamatt je 330 Fr., die anderen je 100 Fr.). Der Bund wird weitere Beiträge nur für Neuanlagen von Schulgärten gewähren.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat einem Lehrer ein Reisestipendium gewährt zum Zwecke des Studiums der Schulgartenangelegenheit in Österreich. In Anbetracht der Bedeutung dieser Frage für die Landwirtschaft hat das Schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement dem betreffenden Lehrer ebenfalls ein Stipendium zugesichert.

Es steht zu hoffen, dass diese Studienreise einer richtigen Lösung der Schulgartenfrage in unserm Lande wesentliche Förderung bringen werde.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

1. Verordnungen.

Im Kanton Aargau, wo die bürgerlichen Fortbildungsschulen durch die Gemeinden errichtet werden müssen, ist eine Disziplinarordnung für diese Institute erlassen worden (I. Beilage, pag. 64). Die Bestimmungen derselben sind geeignet, den jungen Leuten Achtung vor dem Gesetze einzuflössen. Jede unentschuldigte Versäumnis von 2 Stunden wird mit einer Busse von 20—50 Rp. bestraft, Disziplinarfehler werden durch den Gemeinderat mit Geld oder Gefängnis gebüsst. Das Nichterscheinen bei der Schlussprüfung wird durch Busse gesühnt, und es hat der Fehlbare eine besondere Nachprüfung zu bestehen.

Das Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen des Kantons

St. Gallen (I. Beilage, pag. 37) ordnet auch die Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Fortbildungsschulen.

Eine jährliche Unterstützung der Fortbildungsschulen wird nur gewährt, wenn dieselben gehörig organisirt und von Gemeinden oder Vereinen unterhalten und beaufsichtigt werden, während 20 Schulwochen wenigstens 4 Stunden wöchentlich Unterricht haben und am Schluss des Jahres eine Prüfung abhalten. Ausgeschlossen sind konfessionell getrennte Schulen oder Schulen mit konfessionellem Gepräge. Weigert sich in paritätischen Gemeinden die eine Schulbehörde, eine gemeinsame Fortbildungsschule zu halten, so wird der von der andern Behörde eröffneten Schule die Staatsunterstützung zu teil, wenn sie die Schüler beider Konfessionen aufnimmt.

Der Jahresbeitrag beträgt bei 80 erteilten Stunden 50 Fr. und je für 10 weitere Stunden 10 Fr. mehr bis zum Maximum von 2000 Fr.

Unter ähnlichen Voraussetzungen werden den Handfertigkeitsschulen und den Schulgärten Staatsbeiträge zugesichert.

Ein Erlass des Staatsrates des Kantons Wallis (I. Beilage, pag. 66) vermehrt den Rekruten-Unterricht von 16 auf 24 Doppelstunden. Vor Beginn oder spätestens in den ersten Tagen des Kurses sind sämtliche Rekrutenaspiranten bezirksweise zusammenzurufen und einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, um die vorhandenen Lücken im Wissen und Können zu konstatiren. Die unentschuldig Wegbleibenden werden mit einer Busse von 5 Fr. belegt. Die lokalen Behörden, welche den Vorschriften betreffend Einrichtung und Überwachung der Kurse nicht nachkommen, werden mit 5—50 Fr. gebüsst.

2. Schülerbestand im Schuljahr 1887/88.

a) Obligatorische Fortbildungsschulen.

Die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen zeigen folgenden Bestand:

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	63	1 566	65
Unterwalden o. d. W.	18	593 ¹⁾	18 ¹⁾
Solothurn	182	2 187 ²⁾	231
Baselstadt	4	70 ²⁾	6
Baselland	69	1 044 ²⁾	105
Schaffhausen	32	448 ²⁾	32
Aargau	141	2 878	218
Thurgau	131	1 934 ²⁾	238
1887/88	640	10 720	913
1886/87	578	7 784	812
Differenz	+ 62	+ 2 936	+ 101

Hiebei ist zu bemerken, dass die Fortbildungsschulen der Kantone Luzern und Obwalden wohl richtiger zu den Wiederholungsschulen gerechnet würden; sie sind jedoch von den betreffenden Kantonen selbst hier eingereiht worden. Die Differenz (2936) ist zu richtiger Vergleichung auf 777 zu reduzieren, weil im Jahrbuch 1887 die Angaben für die beiden Kantone hier fehlten.

Es scheint, dass die Erfolge des Unterrichts und der obligatorischen Fortbildungsschulen besser werden, je mehr sich die Lehrer bestreben, die Jünglinge ihrem Alter und Bildungsstand gemäss anzuregen und zu fesseln und sie nicht zu sehr fühlen zu lassen, dass sie vieles wieder lernen müssen, was sie bereits einmal gewusst und gekonnt haben. Dann bietet auch die Disziplin geringere Schwierigkeiten und es geschehen weniger Ausschreitungen.

b) Rekrutenkurse.

Der Erziehungsrat des Kantons Uri wendet sich gegen eine Stelle im Jahrbuch 1887 (pag. 73—74) wie folgt: »Wären die Rekrutenkurse nur eine Schnellbleiche, so müsste konsequent jede Vorbereitung auf irgend eine Prüfung gleichfalls mit diesem Namen bezeichnet und notwendig die Grosszahl der vom Bunde und Staat mit grossen Summen unterstützten Fachkurse gewerblicher und landwirtschaftlicher Richtung nicht viel höher als ein Paradespiel

¹⁾ Darunter 290 Schülerinnen und 11 Lehrerinnen.

²⁾ Hievon sind 19, 17, 34, 151, 34 Freiwillige.

angesehen werden. Es wäre denn doch höchst betrübend, wenn in 80 Stunden, die sich auf zwei Winter verteilen, nicht manches wiederholt und Einiges auch neu gelernt werden könnte, was allerdings bei der Rekrutenprüfung, aber auch dem praktischen Leben gut zu statten kommt, zumal in einem Alter, das einerseits nur zwei Jahre von der Repetirschule entfernt und anderseits durch etwas reifere Verstandesentwicklung und etwelche Bekanntschaft mit den Anforderungen des Lebens ein nicht ganz unfruchtbares Ackerfeld darbieten sollte. In dieser Zeit kann lehrreicher gelesen und erklärt, dem schriftlichen Gedankenausdruck etwas nachgeholfen, nützliche Rechnungen gelöst und Abschnitte aus der Vaterlandskunde vorgeführt werden, welche auf der Primarschulstufe zum Teil ganz unverständlich vorkommen mussten.«

Dass die Rekrutenkurse nicht überall leisten, was man von ihnen erwartet, beweist nachfolgende Stelle aus dem Bericht eines kantonalen Schulinspektors:

»Über das Resultat dieses Kurses sprechen sich die betreffenden Lehrer nicht gar günstig aus; die Schuld hievon messen sie einerseits der grossen Unwissenheit der Grosszahl der Zöglinge, andererseits der Kürze der Zeit zu, welch' letztere für die 45 Schulen bei einem Minimum von 30 und einem Maximum von 40 durchschnittlich $32\frac{2}{3}$ Stunden betrug.

Allerdings befanden sich unter den 840 Schülern vielleicht 200 bis 300, die sich mit gutem Willen, Fleiss und Eifer an die Lösung ihrer Aufgabe machten und mit denen man auch befriedigende Erfolge erzielte; bei der Mehrzahl aber blieb viel, bei vielen alles zu wünschen übrig. Mehrere Lehrer klagen, dass die Jungen nicht einmal die Bücher mit nach Hause nehmen wollten und auf jegliche Art ihren grossen Widerwillen gegen das Lernen an den Tag legten.« (Luzern).

Der Bestand der Rekrutenkurse im Berichtsjahr ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kantone	Kurse	Rekruten	Lehrer
Bern *	357	2939	357
Luzern	45	829	46
Uri	24	269	24
Übertrag	426	4037	327

Kantone	Kurse	Rekruten	Lehrer
Übertrag	426	4037	427
Schwyz	39	815	41
Unterwalden o.W.	8	128	8
» n.W.	10	95	10
Zug	11	195	15
Freiburg	252	2554	252
Schaffhausen*	2	151	6
Appenzell I.-Rh.			
Tessin	47	512	47
Wallis			
Neuenburg*	7	216	9
1887/88	802	8703	815
1886/87	717	7924	732
Differenz	+ 85	+ 779	+ 83

Bemerkung. In den mit * bezeichneten 3 Kantonen ist die Teilnahme freiwillig, in den übrigen 10 sind die Kurse für die Stellungspflichtigen obligatorisch.

C. Freiwillige allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die freiwilligen allgemeinen Fortbildungsschulen erfreuen sich in grösseren Ortschaften, wo das Bildungsbedürfnis geweckt wird, guten Gedeihens, in kleinern Gemeinden dagegen fristen sie meist ein kümmerliches Dasein, wenn ihnen nicht die Opferwilligkeit von Lehrern und Privaten zu Hülfe kommt.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen, welche von Seiten der Gemeinden, der Kantone und des Bundes finanzielle und moralische Unterstützung geniessen, gewinnen von Jahr zu Jahr grössere Bedeutung und zahlreicheren Zuspruch.

Diese Institute ergeben im Berichtsjahr nachfolgenden Bestand:

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	135	2822	218	3040	276	6	282
Bern	24	1088	—	1088	91	—	91
Luzern	1	38	—	38	4	—	4
Uri	1	20	—	20	2	—	2
Schwyz	2	57	—	57	3	—	3
Unterwalden o. d.W.	3	63	—	63	1	—	1
Übertrag	166	4088	218	4306	377	6	383

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Übertrag	166	4088	218	4306	377	6	383
Unterwalden n. d. W.	3	163	—	163	5	—	5
Glarus	28	790	229	1019	79	16	95
Zug	1	43	—	43	2	—	2
Freiburg	3	85	—	85	5	—	5
Solothurn	4	208	—	208	17	—	17
Baselstadt	2	455	176	631	11	8	19
Baselland	2	103	—	103	5	—	5
Schaffhausen	1	164	—	164	9	—	9
Appenzell A.-Rh.	21	860	14	874	71	2	73
St. Gallen	146 ¹⁾	2319	561	2880	280	28	308
Graubünden	1	148	—	148	11	—	11
Aargau	9	441	—	441	37	—	37
Thurgau	30	651	198	849	37	14	51
Tessin	15	593	—	593	23	—	23
Waadt	2	59	—	59	9	—	9
Neuenburg	6	340	—	340	37	—	37
Genf	3	435	—	435	18	—	18
1887/88	443	11 945	1396	13 341	1033	74	1107
1886/87	446			11 932	953	40	993
Differenz	—3			+1 409	+80	+34	+114

Das Bedürfnis nach freiwilliger Fortbildung in unserer schweizerischen Jugend ist erfreulicherweise im Wachsen begriffen. Es bricht sich immer mehr die Einsicht Bahn, dass auch den Mädchen die freiwilligen Fortbildungsschulen eröffnet oder besondere Anstalten zu ihrer Weiterbildung errichtet werden sollten. Damit ist das Feld für Betätigung der Gemeinnützigkeit für alle Freunde der Jugend und Volksbildung neuerdings erweitert worden. Zu dieser Bewegung hat ohne Zweifel auch die Aufforderung wesentlich beigetragen, welche Pfarrer Brunner in Müllheim (Thurg.) auf Wunsch der Fortbildungsschulkommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft an die kantonalen Schulbehörden und an alle gemeinnützigen Männer und Frauen hat ergehen lassen

¹⁾ Inklusive 2 Handfertigkeitsschulen für Knaben und 5 Arbeitsschulen für Mädchen.

und welche in eindringlichen Worten die Gründung von weiblichen Fortbildungsschulen anregt. Die Jahresgesellschaft der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zu Stans im September 1887 hat die betreffende Schrift auf ihre Kosten in 3000 Exemplaren drucken lassen, um die weite Verbreitung derselben zu sichern und um zu zeigen, dass auch ihr die Berücksichtigung des weiblichen Geschlechtes bei Gründung von Fortbildungsschulen als verdienstliches Werk erscheine.

Der Verfasser des Aufrufs hat bereits die Genugtuung, dass im Kanton Thurgau im Winter 1887/88 9 freiwillige Fortbildungsschulen für Töchter mit zirka 200 Schülerinnen ihre segensreiche Tätigkeit entfaltet haben.

III. Sekundarschulen.

1. Verordnungen.

a) Die Ecole professionnelle des Kantons Genf hat durch ein Reglement die definitive Organisation erhalten (I. Beil. pag. 67). Dieselbe besorgt im Anschluss an die 6. Primarschulklasse (zurückgelegtes 13. Altersjahr) in 2 Jahreskursen die allgemeine Vorbildung für Handel und Industrie und bereitet auf den Eintritt in das Collège (section technique), in die Kunstgewerbeschule, die Kunstschule etc. vor.

Bei mehr als 50 Schülern in einer Klasse findet Parallelisierung statt.

Es werden wie in den übrigen Schulen des Kantons Genf in jedem Semester mündliche und schriftliche Prüfungen angeordnet, deren Ergebnisse in Verbindung mit den Schulzeugnissen die Promotion bedingen.

Am Schluss des Jahres werden den besten Schülern in öffentlicher Sitzung Ausweise über vorzügliche Leistungen und gutes Betragen verabreicht. Der Zweck der Schule wird vom Berichterstatter folgendermassen umschrieben:

»Dans l'esprit du législateur, l'Ecole professionnelle ne doit pas être une école d'apprentissage. Elle n'a pas pour but d'apprendre une profession déterminée aux élèves qui la fréquentent. Elle est

destinée à leur donner un ensemble de notions les rendant conscients de leurs facultés et leur permettant ainsi de choisir, en connaissance de cause, la profession la plus conforme à leurs goûts et à leurs aptitudes.

C'est à ce point de vue que le programme a été élaboré. Les élèves qui auront achevé leur Ecole professionnelle ne seront ni des contremaîtres, ni des commerçants, ni des ouvriers; mais ils seront bien préparés à l'apprentissage de leur profession future.

L'enseignement donné à l'Ecole professionnelle est avant tout concret, et aussi pratique que possible; il se borne aux connaissances positives et aux résultats acquis. Le temps manque pour recourir aux longues démonstrations théoriques. Il faut que le jeune homme, dans les deux ans qu'il passe à l'Ecole, soit mis en possession des connaissances qui lui seront d'une utilité immédiate dans la carrière qu'il embrassera, mais encore qu'il soit exercé à se servir soit de ces facultés intellectuelles, soit de l'instruction qu'il a reçue.» (Genf).

b) Der Staatsrat des Kantons Genf hat einen Stipendienfond für die Mittelschulen gegründet (I. Beil. pag. 72). Diesem Fonds fallen $\frac{1}{10}$ der jährlichen Schulgelder zu. Hievon wird die Hälfte sowie der Kapitalzins zu jährlichen Unterstützungen tüchtiger ärmerer Schüler verwendet, die andere Hälfte und allfällige Legate werden kapitalisirt. Wenn der Fonds auf 150,000 Fr. gestiegen ist, fällt demselben kein Schulgeld mehr zu. Die einzelnen Stipendien übersteigen in der Regel nicht den Betrag von 400 Fr., können aber ausnahmsweise bis auf 500 Fr. per Jahr gesteigert werden.

2. Schüler und Lehrpersonal.

Im Berichtsjahr besuchten 26,146 Kinder die Sekundarschulen und zwar 15,213 Knaben und 10,933 Mädchen (1886/87: 24,975, bzw. 14,371 bzw. 10,604). (Nähere Angaben siehe statistischer Teil). Nachstehend wird Aufschluss erteilt über das Frequenzverhältnis der aufeinanderfolgenden Klassen in einzelnen Kantonen:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
		Schüler				%		
Zürich	2479	1882	658	—	100	76	27	—
Aargau	790	703	472	194	100	88	59	24
Thurgau	401	384	141	6	100	95	35	1,7

Hiebei ist zu bemerken, dass im Kanton Aargau die Bezirksschule in der Regel an das 5. Primarschuljahr anschliesst, so dass die Schüler der 4. Klasse im gleichen Alter stehen wie die Sekundarschüler der 3. Klasse in den Kantonen Zürich und Thurgau, welche nur ausnahmsweise 4 Klassen haben. Immerhin ist aus vorstehenden Zahlen ersichtlich, dass von den zürcherischen Sekundarschülern weniger in die obern Klassen gelangen, als von denjenigen der beiden anderen Kantone.

Das Absenzenwesen auf der Sekundarschulstufe ist im allgemeinen geordneter als auf der Primarschulstufe. Die Eltern, welche ihre Kinder in die Sekundarschule schicken, wissen, dass sie damit auf ihre Hülfe in den Haus- oder Feldarbeiten verzichten. Die Sekundarschüler machen auch erheblich weniger unentschuldigte Absenzen als die Primarschüler, dagegen ergibt sich immerhin in denjenigen Kantonen, wo das Absenzenwesen auf beiden Stufen in gleicher Weise gehandhabt wird, dass die Sekundarschüler mehr entschuldigte Versäumnisse aufweisen, als die Primarschüler. (Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau.)

Einige Angaben über die durchschnittliche Zahl der Absenzen auf der Sekundar- und auf der Primarschulstufe mögen hier folgen:

	Sekundarschüler			Primarschüler		
	Entsch.	Unentsch.	Total	Entsch.	Unentsch.	Total
Zürich	11	0,2	11,2	10,0	0,6	10,6
Schwyz	6,0	1	7,0	8,1	4,1	12,2
Glarus	6,3	0,7	7,0	6,3	2,0	8,3
Zug	7,5	0,1	7,6	9,5	0,5	10,0
Solothurn	8,0	1,2	9,2	10,3	4,5	14,8
Baselstadt	16,8	0,5	17,3	15,7	0,7	16,4
Schaffhausen	14,2	0,1	14,3	9,9	0,3	10,2
St. Gallen	9,9	0,4	10,3	9,3	1,0	10,3
Thurgau	8,7	1,0	9,7	8,5	1,6	10,1

Das Lehrpersonal auf der Sekundarschulstufe setzt sich aus 1149 Lehrern und 200 Lehrerinnen zusammen (1886/87 1127 bzw. 204). In den meisten Kantonen besteht dasselbe aus Haupt- und Hilfslehrern, welch' letztern Spezialfächer (Religion, Gesang, Zeichnen, Turnen, etc.) zugewiesen sind. In einigen Kantonen erteilt in der Mehrzahl der Schulen ein Lehrer den gesamten Unter-

richt (Zürich, Thurgau, Appenzell A.-Rh.). In andern Kantonen wird der Unterricht wenigstens unter 2 Lehrer geteilt, wobei der eine mehr die sprachlich-historische und der andere die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung zu vertreten hat (Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen). In der Inner- und Westschweiz ist das Fachsystem an den grössern Schulen noch weiter ausgebildet.

IV. Lehrerseminarien.

1. Verordnungen.

Durch Erlass des Kantonsrates von Solothurn wurde im Sinne der neuen Verfassung die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vollzogen (I. Beilage, pag. 86). Die letztere enthält nunmehr eine pädagogische Abteilung, jedoch so, dass der Unterricht, mit demjenigen an der III.—V. Klasse der Gewerbeschule so viel wie möglich gemeinsam erteilt wird. Das bisherige Seminarkonvikt bleibt als Kosthaus bestehen, doch ist der Eintritt frei.

Im Kanton Aargau wurde das Kostgeld der internen aargauischen Zöglinge des Seminars auf 1 Fr. per Tag, dasjenige der ausserkantonalen Zöglinge auf 8 Fr. 50 Cts. per Woche festgesetzt, sodass der jährliche Ansatz 294 Fr., bzw. 357 Fr. für den Zögling beträgt.

2. Schüler.

In den 37 schweizerischen Schulanstalten, welche der Lehrer- und Lehrerinnenbildung dienen, befanden sich im Schuljahr 1887/88 1238 Jünglinge und 683 Töchter, zusammen 1921 Kandidaten für das Lehramt in der allgemeinen Volksschule (1886/87 1090 bzw. 548 bzw. 1638); 29 dieser Schulen sind öffentliche, 8 private; 21 sind für Lehrer-, 15 für Lehrerinnenbildung bestimmt und 1 Lehrerseminar steht beiden Geschlechtern offen (Küsnacht bei Zürich). Die Frequenzziffer ist der Wirklichkeit bedeutend näher gerückt, doch sind auch jetzt einige Privat-Mädchenschulen, welche nebenbei ebenfalls die Ausbildung von Lehrerinnen besorgen, noch nicht erreichbar gewesen. Diese Rekruten für den Lehrerstand bilden

21,3 % der im Primarschuldienst betätigten Lehrer und Lehrerinnen.

Das Lehrpersonal konnte noch nicht genau beziffert werden, doch dürfte dasselbe nach den vorhandenen Angaben zirka 270 Lehrer und 50 Lehrerinnen umfassen.

5. Unterricht.

Die Seminarien gelten mit Recht als diejenigen Bildungsanstalten, in welchen in verhältnismässig kurzer Zeit eine äusserst umfangreiche Aufgabe bewältigt werden muss. Die Lehrerschaft sieht sich dadurch genötigt, den Unterricht möglichst zu konzentrieren, und die Schüler werden an intensive Arbeit gewöhnt. Der ächte Lehrerkandidat ist unermüdlich, sein Wissen und Können zu befestigen und zu erweitern, und wenn er sein Wahlfähigkeitszeugnis erlangt hat, geht es frisch und fröhlich im Streben nach Vervollkommnung weiter. Der Volksschullehrer darf sich nie für »fertig« halten; dann ist es auch um die Jugend gut bestellt, welche ihm anvertraut wird.

Am Lehrerseminar des Kantons Schwyz in Rickenbach wurde ein Vorkurs eingerichtet, »um eine gleichmässige hinreichende Vorbildung zu ermöglichen, welche die Sekundarschulen nicht durchweg gewähren«.

Eine Einrichtung am zürcherischen Lehrerseminar in Küsnacht, welche nicht im Lehrplan zu finden ist, sei auch andern Kantonen empfohlen. Die oberste Klasse schnallt jeweilen im Sommer für 8—10 Tage das Ränzchen und wandert unter Leitung von zwei marschtüchtigen Lehrern durch das weitere Vaterland, wobei insbesondere die Gletscher, die Hochalpen und die schönen Bergtäler aufgesucht und mit fröhlichem Sang und Klang erfüllt werden. Der Staat steuert einen Beitrag von 500—600 Fr., und es ist wahrlich kein verlornes Geld, das hier für die Volksschule ausgegeben wird.

V. Höhere Mädchenschulen.

Die Verhältnisse der höheren Töcherschule des Kantons Genf (inklusive Sekundarschule) sind durch ein Reglement neu geordnet worden (I. Beilage, pag. 90). Diese Anstalt schliesst

mit ihrer untersten Klasse an die 5. Primarklasse (12. Altersjahr) an und besteht aus 7 Kursen, wovon 4 die untere und 3 die obere Abteilung bilden. Am Schlusse des letzten Kurses werden auf Grundlage einlässlicher Prüfung Fähigkeitszeugnisse verabreicht (I. Beilage, pag. 78). In den 5 untern Klassen werden alle 14 Tage, in den 2 obersten alle Monate Zeugnisse ausgestellt. Ebenso wird jedes Semester den Eltern Bericht erstattet über das Ergebnis der ordentlichen Prüfungen und das Betragen. Die Hausaufgaben dürfen die Schülerinnen der untern Abteilung nicht über eine, der obern nicht über 1½ Stunden per Tag in Anspruch nehmen.

Die Frequenz einzelner der grössten Töchterschulen gestaltete sich im Berichtsjahr folgendermassen:

	Jahreskurse	Klassen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	2	2	36	8	1	9
Winterthur	2	2	29	3	4	7
Bern	8	17	611	14	20	34
Basel	8	20	689	17	12	29
Aarau	3	3	28			
Lausanne	9	13	350	20	10	30
Neuchâtel	1	3	118	15	2	17
Genève	7	19	926	26	5	31
1887/88		79	2787	103	54	157

In diesen Zahlen sind die pädagogischen Abteilungen der Schulen in Bern und Aarau nicht inbegriffen, sodass die Gesamtzahl noch um 68 bzw. 25 Schülerinnen höher steht.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mögen einzelne beherzigenswerte Gedanken aus der Promotionsrede eines Schuldirektors (Tanner in Bern) Ausdruck finden:

»So wären sie wieder einmal vorüber, unsere Prüfungen, welche das Schuljahr 1887/88 abschliessen. Ich habe diesen Winter einmal in einem Vortrage, der von der Wahrhaftigkeit redete, unter der Rubrik »Unwahrhaftigkeit« auch die Namen, die uns besonders interessiren, Schalexamen und Jahresberichte, nennen gehört. Und in der Tat, die Gefahr liegt nahe, dass in bewusster oder unbewusster Plusmacherei und Schönfärberei dem Publikum falsche Schulbilder gezeigt werden. Wir haben in dieser Beziehung ein gutes Gewissen. Bei unsern Prüfungen war nicht zu hören und an-

zustaunen ein Kunstwerk, wobei auf das Stichwort einer bekannten Frage die Antwort jeweilen blitzschnell erfolgte, sondern es ging dabei zu, wie es in der Lehrstunde zugeht. Die Schülerinnen wussten nicht, worüber sie gefragt würden. Dem betreffenden Lehrer oder der Lehrerin war ihr Thema erst mitgeteilt worden, nachdem die letzte Schulstunde des Jahres gehalten worden. Wir würden auch nicht davor zurückschrecken, das Thema erst unmittelbar bei der Prüfung mitzuteilen. Es widerspricht dem nur die gute Praxis, dass der Lehrer vor der Lehrstunde doch auch wissen soll, was er zu behandeln hat, und dass wir von dem gewissenhaften Lehrer eine Vorbereitung für jede Stunde erwarten. Also betrachten Sie, wenn Sie so freundlich waren, unsern Prüfungen beizuwohnen, das Resultat derselben als ein naturgemässes und nicht als ein künstlich gemachtes. . . .

Wenn wir uns über etwas zu beklagen hatten, so war es nicht über den Unfleiss und die Teilnahmslosigkeit der Schülerinnen, sondern umgekehrt — es kann das natürlich nur von den obern Klassen gelten — über den zu grossen geradezu aufreibenden Fleiss, der uns eher Kummer als Freude machte. Es ist mir oft in dieser Beziehung so ergangen, wie ich es letzthin vom Schulrat Bormann gelesen habe.

Derselbe kam in ein Lehrerseminar, examinierte und sagte dann: »Ich bin mit Ihren Antworten sehr zufrieden; ich darf Ihnen auch sagen, dass Sie getrosten Mutes in das Examen gehen dürfen, aber eines gefällt mir an Ihnen allen nicht, und das möchte ich, dass Sie es noch gut machen: Schaffen Sie sich ein frischeres Aussehen an.« Und zum Direktor gewendet, fuhr er fort: »Wie selten hat man doch bei diesen jungen Mädchen zum Fleiss zu mahnen, wie viel mehr zu wehren und vorzustellen, dass ein solcher Eifer nicht nur die Gesundheit erschüttert, sondern in späterer Zeit die Freudigkeit zum Beruf nimmt und dadurch Lehrenden und Lernenden den Segen eines so herrlichen Amtes verkürzt!« . . .

»Mass halten ist gut,« diesen Spruch möchte ich auch dem Elternhaus betreffend das Klavierspiel zurufen. Die Folgen dieser Überbürdung werden regelmässig der Schule zur Last gelegt. Wir stimmen mit einem deutschen Schulmanne überein, welcher darüber sagt: Der Arzt, welcher von den Eltern wegen Kopf-

schmerz, Bleichsucht oder einer andern Krankheit der Tochter zu Rate gezogen wird, konstatirt Schulkrankheit und dekretirt Dispensation von so und so viel Unterrichtsgegenständen. Dass die Schülerin wöchentlich 2 Stunden Klavierunterricht hat, dass sie täglich eine Stunde sich üben muss, dass das Klavierspiel oft so viel Zeit in Anspruch nimmt als sämtliche Schulaufgaben miteinander, das kommt bei der Schulkrankheit nicht in Betracht. Wenn dann nur der Erfolg dem gewaltigen Aufwand von Zeit und Kraft entspräche! Wir meinen daher: Kinder, die kein musikalisches Gehör haben, sollten von der Quälerei des Klavierspiels von vorneherein verschont bleiben; wo dagegen Verständnis und damit natürlich auch das Interesse für die Tonkunst vorhanden ist, da empfiehlt es sich, dasselbe durch Unterricht weiter zu entwickeln, aber nicht unter Hintansetzung der berechtigten Anforderungen der Schule, zumal da nach der Schulzeit noch Musse genug zu einem ernstern Studium der Tonkunst verbleibt.

Und noch einen Gedanken lassen Sie mich aussprechen, der mir letzthin im Turnexamen der Mädchen gekommen ist. In den modernen Turnunterricht wird der Reigen aufgenommen, in welchem die gewöhnlichen Tanzschritte vorkommen. Könnte die Schule nicht noch ein Übriges tun, um die Tanzstunde entbehrlich zu machen? Es ist doch unleugbar die Gefahr vorhanden, dass unsere Sekundarschülerinnen, unsere 10—14jährigen Kinder, in den offiziellen Tanzkursen und Kinderbällen ihre frische, natürliche Kindlichkeit einbüßen und frühreife, kokette Dämchen werden. Haus und Schule haben ein gleiches Interesse daran, dass die Mädchen so lange wie möglich unbefangene Kinder bleiben, darum sollte das Haus sich während der Schulzeit mit der Tanzfertigkeit begnügen, welche die Kinder in den Turnstunden sich aneignen können. Was da fehlt, kann leicht nachgeholt werden. Eines besondern Unterrichts im Anstande sollte ein Kind gebildeter Eltern doch schwerlich bedürfen, da jede Mutter so viel Takt und Erfahrung besitzt, um der erwachsenen Tochter beibringen zu können, wie sie sich in der Gesellschaft zu benehmen hat.«

VI. Kantonsschulen (Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. Verordnungen.

Für das Collège in Genf ist ein organisches Reglement erlassen worden (I. Beil., pag. 97). Die Anstalt besteht aus einer untern Abteilung mit 3 und einer obern Abteilung mit 4 Jahreskursen. Die obere Abteilung umfasst 4 Sektionen (classique, réelle, pédagogique, technique). Der Eintritt in die unterste Klasse geschieht frühestens im 12. Altersjahr. Latein wird in der untern, Griechisch in der obern Abteilung begonnen.

Betreffend Parallelisirung, Ausstellung von Zeugnissen, Erteilung von Auszeichnungen etc. bestehen die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Schulen.

Die Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.) ist durch Erlass neuer Statuten reorganisirt worden (I. Beil., pag. 105). Sie bereitet auf die obern Klassen der Industrieschule oder des Gymnasiums und ausnahmsweise (» auf Wunsch «) auch auf das Polytechnikum und die Hochschule vor. Der Eintritt geschieht frühestens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr. Mit der Anstalt ist ein Konvikt verbunden. Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner 50 Fr., für Auswärtswohnende 100 Fr.

Für die Gymnasien in Bern, Schwyz, Aarau, Genf sind die Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen revidirt worden (I. Beil. pag. 108 ff.). Hiezu boten die erfolgte Revision der Verordnung für die eidgen. Medizinalprüfungen und das neue Aufnahme-Regulativ der eidgen. polytechnischen Schule die mittelbare oder unmittelbare Veranlassung, so dass der Einfluss des Bundes auf das kantonale Unterrichtswesen wenigstens auf der Mittelschulstufe bereits praktische Erfolge aufzuweisen hat. In Genf finden alljährlich drei (Sommer, Herbst, Winter), in den übrigen Städten in der Regel eine ordentliche Maturitätsprüfung (Frühjahr oder Herbst) statt.

2. Frequenz.

Die Ausscheidung der Schüler, welche an den verschiedenen Kantonsschulen die humanistische oder die realistische oder die kommerzielle Studienrichtung einschlagen, hat — teilweise ge-

stützt auf spezielle Anfragen, teilweise unter Benutzung des in den Jahresprogrammen gebotenen statistischen Materials — etwas sicherer geschehen können, als dies im Jahrbuch 1887 der Fall war. Die nachfolgende Übersicht bietet den nötigen Aufschluss.

Kanton	Mit Anschluss an das akad. Studium Gymnasien (Realschulen)	Industrie- schulen	Handels- schulen	Pro- gymnasien etc. ohne Anschluss	Total
Zürich	547	140	41 ¹⁾	—	728
Bern	838	164	46	459	1507
Luzern	194	93	63	164	514
Uri	25	13	—	—	38
Schwyz	492	49	—	—	541
Unterwalden o. d. W.	109	35	—	87	231
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	95	95
Zug	31	30	9	—	70
Freiburg	178	115	—	—	293
Solothurn	92	67	16	—	175
Basel	538	659	84	—	1281
Schaffhausen	73	59	—	—	132
Appenzell A.-Rh.	—	78	—	—	78
St. Gallen	179	60	56	—	295
Graubünden	106	128	19	241	494
Aargau	93	56	—	—	149
Thurgau	69	101	8	—	178
Tessin	95	69	—	252	416
Waadt	352	353	47	1408	2160
Wallis	86	—	—	173	259
Neuenburg	73	—	63	1133	1269
Genf	691	97	42	—	830
	4861	2366	494	4012	11733

Bei dieser Unterscheidung ist zu bemerken, dass überall, wo für die verschiedenen Studienrichtungen ein gemeinsamer Unterbau besteht, die Schüler dieser untern Abteilung zu den Gymnasiasten gezählt wurden. Wohl die Hälfte der unausgeschiedenen Schüler der untersten Gymnasialklassen kann als zu der realistischen

¹⁾ Dazu 24 vom Technikum in Winterthur (Handelsabteilung).

Richtung gehörend betrachtet werden, sodass die Humanisten und die Realisten an Zahl nicht wesentlich verschieden sein dürften. Doch fehlen hierüber einstweilen noch genauere Angaben. Es wird auch künftig schwer halten, diese letztern beizubringen, so lange die Mittelschulen noch so grosse Abweichungen in ihrem Anschluss nach unten und in ihrer Organisation zeigen.

Aus dem statistischen Teil des Jahrbuchs wird ersichtlich sein, dass auch die kantonalen Mittelschulen allgemein schweizerischen Interessen dienen, indem alle sogenannten »Kantonsschulen« neben den Kantonsangehörigen eine grosse Zahl anderer Schweizerbürger zu ihren Schülern zählen.

In einzelnen der von den Kantonsschulen veröffentlichten Programme dürfte den statistischen Angaben noch bedeutend grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Im Berichtsjahr trat zu den landwirtschaftlichen Schulen der Kantone Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier) noch eine Privatschule in Genf (Vaucher), welche von einzelnen französischen Kantonen subventionirt wird und besonders den Gartenbau zu fördern bezweckt.

An der zürcherischen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof ist für den Eintritt ausser dem zurückgelegten 15. Altersjahr und der entsprechenden Sekundarschulbildung im weitem noch als Requisit der Aufnahme der Nachweis über mindestens 6 monatliche Betätigung in der Praxis aufgenommen worden. Der Bericht sagt hierüber: »Dieser Beschluss wird für die Ausbildung der uns anvertrauten Söhne gute Frucht tragen; denn, wer nach einiger Zeit der Praxis noch die Lust und den Willen hat, unsere Schule zu besuchen, beweist, dass es ihm Ernst ist, in die Landwirtschaft sich einzuleben, ihre Grundgesetze und deren Anwendung auf die Praxis kennen zu lernen und ernste Arbeit und emsiges Ringen nicht zu scheuen.«

Die landwirtschaftliche Winterschule in Brugg hat wie diejenige in Lausanne ihren Kurs auf zwei Wintersemester ausgedehnt. Die Frequenz entspricht vorläufig den gehegten Er-

wartungen nur in ungenügendem Masse. Es wurde für die Schüler nach dem Vorgehen der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee ein Konvikt eingerichtet.

Die zunehmende Zahl der Vorträge in den Kantonen über landwirtschaftliche Gegenstände, sowie der kürzern Kurse für landwirtschaftliche Spezialgebiete (siehe statistischer Teil) berechtigt jedoch zu der Hoffnung, dass immer zahlreichere jüngere Landwirte bei diesen Gelegenheiten angeregt werden, die Winterszeit zur theoretischen und praktischen Weiterbildung in ihrem Berufe zu benutzen.

Sämtliche dieser Schulen wurden vom Bunde subventionirt, ebenso die Anordnung von landwirtschaftlichen Vorträgen und Kursen und die Bestrebungen der bestehenden Vereine zur Hebung der Landwirtschaft und des Gartenbaus (siehe statistischer Teil).

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

a) Technikum in Winterthur.

Die Anstalt wurde im Berichtsjahr durch einen fünften Semesterkurs in der chemischen und in der kunstgewerblichen Abteilung weiter ausgedehnt, sodass nunmehr sämtliche Abteilungen — mit Ausnahme der Schule für Handel, welche 4 Semester umfasst — 5 Semesterkurse enthalten.

Die Frequenz hat sich weiter vermehrt, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

	Sommersemester 1887			Wintersemester 1887/88		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	17	1	18	47	1	48
Kunstgewerbe	16	16	32	16	23	39
Maschinentechniker	124	4	128	110	6	116
Elektrotechniker	8	—	8	12	—	12
Chemiker	28	2	30	33	3	36
Geometer	11	1	12	13	2	15
Handel	22	87	109	24	84	108
1887/88	226	111	337	255	119	374
1886/87	202	126	328	229	115	344
Differenz	+24	—15	+9	+26	+4	+30

Die gewerbliche Fortbildungsschule am Technikum bot den Lehrlingen und Arbeitern Gelegenheit, sich in verschiedenen Gebieten theoretisch und praktisch weiter zu fördern. Es wurde in folgenden Fächern Unterricht erteilt: Freihand- und Linearzeichnen, mechanisch-technisches Zeichnen, bautechnisches Zeichnen, Modellieren, Flächen- und Körperberechnung, Deutsch, gewerbliches Rechnen und Buchführung, Elemente der Mechanik. Die Schule war am Schluss des Sommers von 96, am Ende des Winters von 170 Arbeitern besucht.

b) Kunstgewerbeschule in Zürich.

Als neues Unterrichtsfach wurde das wegen Platzmangel früher sistierte Holzschnitzen wieder aufgenommen. Dasselbe beschränkt sich vorläufig auf die ornamentale Holzsschnitzerei.

Das festgesetzte Programm der neu zu errichtenden Lehrwerkstätte für Holzarbeiter umschreibt das gestellte Ziel folgendermassen :

»Die Lehrwerkstätte für Holzarbeiter hat die Aufgabe, durch einen rationell gegliederten, praktischen und theoretischen Unterricht in sämtlichen Disziplinen, deren Kenntnisse als Vorbedingung zu einem erfolgreichen und selbständigen Schaffen in den einzelnen holzbearbeitenden Gewerben, vornehmlich der Möbeltischlerei, Bau-schreinerei, Bildschnitzerei und Drechslerei nötig ist, fachlich und künstlerisch gebildete Kräfte für dieses Gewerbe heranzubilden.«

Es wird für den Eintritt in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr und hierauf eine Lehrzeit von 2 Jahren verlangt, wenn der Lehrling schon ein Jahr praktisch tätig war, und von 3 Jahren, wenn er direkt aus der Schule kommt. Das Schulgeld beträgt 30 Fr. per Semester nebst einmaliger Einschreibgebühr von 5 Fr.

Die Frequenz betrug im Sommer 56, worunter 14 Damen, im Winter 76 Schüler, worunter 17 Damen.

Der Besuch der einzelnen Fächer hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. (Jahrbuch 1887, pag. 97.)

c) Kunstschule in Bern.

An dieser Anstalt wurden im Berichtsjahr von 4 Lehrern 34 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, wovon zirka 30 angehende

Künstler und Dilettanten. Der Präparanden- oder Vorkurs für Flachornament, farbiges und plastisches Ornament, Gipszeichnen, Schattiren mit Pinsel, sowie die Elemente der Stillehre, Perspektive und Projektion zählte 6 Schüler.

d) Kunstgewerbeschule in Luzern.

Der Vorkurs wurde besucht von 6, die Abteilung für Zeichnen und Malen von 12, das Atelier für Glasmalerei von 3, die Abteilung für Modelliren und Skulpturen von 12, das Atelier für Holzschnitzen von 4, die Abteilung für Kunstschlosserei von 8 Schülern. Die Schule zählte zusammen 35 Tagesschüler.

Die Freikurse besuchten 15 Maler, 15 Schreiner, 7 Goldschmiede, 5 Bauzeichner, 4 Schlosser, 4 Schriftsetzer, 3 Spengler, 2 Bildhauer, 2 Buchbinder, 2 Gärtner, je 1 Xylograph, Photograph, Tapezierer, Drechsler, Wagner, Küfer, Hafner, Maurer, Gürtler, Mechaniker, Schneider, Schirmmacher, 1 Schüler aus dem Lyzeum, 4 aus dem Gymnasium und 2 aus der Realschule, zusammen 78 Freischüler.

e) Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Diese Anstalt hat in ihrer neuen Gestalt als öffentliche Schule das erste Berichtsjahr zurückgelegt. Dieselbe trat an Stelle der im Jahr 1796 gegründeten Zeichnungs- und Modellirschule der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt Basel. Ihre Bestimmung wird im Jahresbericht pro 1887/88 folgendermassen dargestellt:

»Die Sache der Hebung und Förderung von Handwerk und Gewerbe hat in der Schweiz seit etwa einem Jahrzehnt das Interesse der beteiligten Kreise und Behörden auf sich gezogen. Neben den vielen Mitteln, welche hiefür als zweckdienlich erkannt wurden, hat man mit Recht der beruflichen Fachbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und so waren in erster Linie die gewerblichen Schulen und Gewerbemuseen berufen, durch Unterricht und Anschauung den Handwerkern und Kunstgewerbetreibenden diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche die eigentliche praktische Tätigkeit ergänzen und fördern helfen.«

Die Frequenz ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Sommersemester 1887	Wintersemester 1887/88
	Schüler	Schüler
1. Lehrlingsschule	123	103
2. Nachmittagsklassen	38	} 273
3. Abend- und Sonntagsklassen	67	
4. Kunstklassen, Schüler	53	28
5. Elementarklassen, Schülerinnen	51	} 129
6. Kunstklassen, Schülerinnen	87	
Total	419	533

Die Schule zerfällt in eine untere Abteilung für allgemeine gewerbliche Ausbildung und eine obere Abteilung für fachliche Ausbildung; letztere enthält auch die sogenannten Kunstklassen. An den Kunstklassen beträgt das Schulgeld:

a) Zeichnen: 10 Fr. für 4 und 20 Fr. für 8 und mehr wöchentliche Stunden.

b) Malen: 30 Fr. für 3 und 50 Fr. für 5 und mehr wöchentliche Stunden.

In den übrigen Abteilungen ist der Unterricht unentgeltlich.

f) Zeichnungsschule des Gewerbemuseums St. Gallen.

Der Unterricht erstreckt sich über 3 Klassen mit folgenden Fächern:

a) Zeichnen: I. Klasse: Allgemeines Zeichnen.

II. Klasse: Zeichnen nach Gips und nach der Natur.

III. Klasse: Komposition und Zeichnen von Textil- und Druckornamenten.

b) Spezialkurse: I. Vergrössern, II. Weberei, III. Stillehre, IV. Geschichte der Textilornamentik.

Die Zahl der Schüler betrug 40, der Schülerinnen 5. Hievon waren 3 Tagesschüler, worunter 1 Mädchen, und 8 Stundenschüler, worunter 4 Mädchen.

Mit Beginn des Schuljahres 1887/88 wurden ausserdem Kurse im Zeichnen und Malen, sowie in feinem Handarbeiten eingerichtet (Klasse der Dilettanten). Der Unterricht in ersterer Richtung umfasst in 6 wöchentlichen Stunden Vorlagenzeichnen, Holz- und

Porzellanmalen, in letzterer Richtung Fertigung von Mustertüchern für Weiss-, Leinen- und Buntstickerei, Filet- und Knüpfarbeiten.

Die Zahl der eingeschriebenen Dilettantinnen betrug 30, wovon 12 auch den Unterricht in der Stillehre besuchten.

g) *Ecole des Arts industriels in Genf.*

Bei der Preisverteilung am 12. Juli 1888 sprach der Vorsteher des Erziehungsdepartements (Mr. Gavard) das Eröffnungswort. Wir zitieren daraus folgende Stelle: »Le grand courant du jour est assurément aux écoles professionnelles. Sous l'empire d'influences diverses, elles se sont imposées partout, sont devenues une nécessité absolue, et l'on ne diffère guère plus aujourd'hui que sur les moyens d'application.«

Die Frequenz der einzelnen Abteilungen war folgende:

	Inscriptions	Moyenne de fréquentation
Céramique, aquarelle, décoration		
et composition	92	52
Modelage (figure et ornement)	54	41
Cizelure	29	24
Sculpture sur pierre et sur bois	14	12
Xylographie (gravure sur bois)	23	14
Serrurerie artistique (fer forgé)	—	34
	212	177

Bemerkung. Es sind in diesem Abschnitt nur diejenigen Schulen berührt, welche den ganzen Tag Unterricht erteilen; die Angaben über die gewerblichen Fortbildungsschulen mit Abend- und Sonntagskursen finden sich im statistischen Teil.

IX. Tierarzneischulen.

Die Frage der Gründung einer schweizerischen Tierarzneischule, welche an Stelle der 2 bestehenden kantonalen Institute in Zürich und Bern zu treten hätte, ist bei Gelegenheit der öffentlichen Besprechungen einer Bundessubvention für die kantonalen Hochschulen neuerdings in Fluss gekommen, und es werden gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Einrichtung von keiner Seite ernstliche Einwendungen erhoben. Die Schwierigkeiten werden

erst dann zu Tage treten, wenn es sich um den Sitz dieser neuen eidgenössischen Schule handeln wird.

Die Kantone Zürich und Bern besorgen einstweilen noch auf ihre Kosten die Veterinärbildung der ganzen Schweiz und lassen es bei Lösung dieser Aufgabe an grossen Opfern nicht fehlen.

Die Frequenz der 2 Schulen im Berichtsjahr ist folgende:

	Sommersemester 1887			Wintersemester 1887/88		
	Schüler	Auditoren	Total	Schüler	Auditoren	Total
Zürich	42	—	42	49	2	51
Bern	52	—	52	53	—	53

In der Tierarzneischule Zürich befanden sich im Wintersemester ausser 13 Kantonsbürgern und 3 Ausländern noch Schüler aus nachfolgenden Schweizerkantonen: St. Gallen 7, Aargau 6, Thurgau 4, Luzern und Schaffhausen je 3, Zug, Glarus und Graubünden je 2, Unterwalden, Appenzell, Baselland und Solothurn je 1.

Über das den beiden Schulen zur Verfügung stehende Krankenmaterial erteilt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Tierspital Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich	1067	2975	422	3275	7739
Bern	306	1013	186	2097	3602

Betreffend die Wertung dieser Ziffern bei allfälligen Vergleichen ist auf die Schlussbemerkung im Jahrbuch 1887, pag. 101 zu verweisen.

X. Hochschulen und Fakultäten.

1. Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind folgende Verordnungen revidirt bzw. neu erlassen worden:

Hochschule Zürich: a) Abänderung der Universitätsordnung vom 7. März 1885 betreffend die Zulassung von Privatdozenten (I. Beilage, pag. 146), welche eine wesentliche Erschwerung der Habilitationsbedingungen in sich schliesst;

b) Reglement für das deutsche Seminar an der Hochschule (I. Beilage, pag. 158), welchem nur die Bedeutung einer definitiven

Inkraftsetzung des provisorischen Reglements vom 16. Januar 1886 zukommt;

c) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt (I. Beilage, pag. 149), welches insbesondere in der Umschreibung der Prüfung für germanische und romanische Sprachen wesentliche Modifikationen des Reglements vom 13. Februar 1884 enthält.

Hochschule Genf: a) Règlement de l'Université de Genève (I. Beilage, pag. 123). Diese Universitätsordnung tritt an Stelle des bisherigen provisorischen Reglements vom 13. September 1887. Weil dasselbe in einzelnen Teilen viele und teilweise nicht unwesentliche Veränderungen aufweist, musste es neu in die Sammlung aufgenommen werden.

b) Règlement de l'Ecole dentaire (I. Beilage, pag. 141). Die Revision wurde veranlasst durch die erhöhte Bedeutung, welche die Zahnheilkunde in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erhalten hat.

2. Subventionsgesuch der Kantone an den Bund.

Im April 1888 stellten die Regierungen der Kantone Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt und Zürich das Gesuch an den schweizerischen Bundesrat, es möchte Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne einer Unterstützung der kantonalen Hochschulen von Seiten des Bundes zur Ausführung gebracht werden. Es wurde hiebei auf die bereits erfolgte Subventionierung der gewerblichen und industriellen Bildungsinstitute, sowie auf die Förderung der Kunst durch den Bund hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, dass die Unterstützung der wissenschaftlichen Institute, zu zu deren Hebung und Erweiterung die betreffenden Kantone für die übrigen Bundesglieder so grosse Opfer bringen, nicht länger ausbleibe. »Die Kantone, welche zu Nutz und Frommen auch des Gesamt Vaterlandes diese Anstalten unterhalten, dürfen wohl beanspruchen, dass der Bund, als Vertreter der Gesamtheit, durch finanzielle Unterstützung in Form von jährlichen Zuschüssen ihnen beistehe und dadurch die Leistungsfähigkeit der kantonalen Hochschulen im Interesse des ganzen Landes erhöhe. Diese Zuschüsse sollten in erster Linie für die wissenschaftlichen Spezialinstitute,

4. Doktorprüfungen.

Es haben an den Hochschulen folgende Promotionen stattgefunden:

	Theolog. Fakultät	Staatsw. Fakultät	Medizin. Fakultät	Philosoph. sprachlich- historisch.	Fakultät naturwiss.- mathemat.	Total
Zürich	2	4	16	9	21	52
Bern	1	5	23		14	43
Basel	—	8	18		30	56
Genf	—	2	2	—	11	15
1887/88]	3	19	59	9	44 32	166

5. Vorlesungen.

Die Zahl der im Wintersemester 1887/88 angekündigten und wirklich gehaltenen Vorlesungen, sowie der Besuch derselben ergibt sich, soweit die Angaben reichen, aus folgender Übersicht:

	Vorlesungen angekündigt gehalten		Zahl der wöchentl. Stunden	Total der Zuhörer	Durchschnitt per Vorlesung
Polytechnikum in Zürich	281	241		6623	27,9
Hochschule in Zürich	238	194	527	3181	16,4
Hochschule in Bern	238	178	509	3029	17
Hochschule in Basel		136	454	2140	15,7

6. Lehrpersonal.

Das Lehrpersonal hatte am Schluss des Winterhalbjahres 1887/88 folgenden Bestand:

	Prof.	Privat- dozenten	Total	Studenten u. Auditoren	Durch- schnitt per Dozent
Polytechnikum in Zürich	55	42 ¹⁾	97	970	10
Hochschule in Zürich	54	41	95	588	6,2
Hochschule in Bern	54	43	97	584	6
Hochschule in Basel	50	23	73	433	5,9
Hochschule in Genf	54	28	82	573	7
Akademie in Lausanne	44	3	47	228	4,9
Akademie in Neuenburg	28	5	33	102	3,1
1887/88	339	185	524	3478	6,6
1886/87	334	164	498	3241	6,5
Differenz	+ 5	+ 21	+ 26	+ 237	+ 0,1

¹⁾ Dazu 25 Hilfslehrer und Assistenten.

XI. Privatschulen.

Das statistische Material ist etwas vollständiger als im Jahrbuch 1887; doch gelten auch dies Jahr noch die dort angebrachten allgemeinen Bemerkungen betreffend Mangel an Kontrolle durch die staatlichen Organe und an Berücksichtigung in der Statistik der kantonalen Jahresberichte. Die nachfolgend gebotenen Angaben sind sehr mühsam zusammengebracht worden, ohne dass jedoch hätte Vollständigkeit erzielt werden können.

1. Priatschulen für allgemeine Bildungszwecke.

	Zahl	Knaben	Mädchen	Total
a) Knabenschulen	20	1012	—	1012
b) Mädchenschulen	33	6	1724	1730
c) Gemischte Schulen	130	2573	3067	5640
	183	3591	4791	8382

2. Privatschulen für spezielle Zwecke.

a) Rettungsanstalten	19	364	382	746
b) Blinden- und Taubstummen-Anstalten	7	119	112	231
c) Anstalten für Schwachsinnige	4	56	41	97
d) Waisenanstalten	10	175	391	566
	40	714	926	1640

3. Privatschulen für Missionszwecke.

Missionsschulen	4	238	45	283
Total der Privatschüler 1888:	227	4543	5762	10 305

Die Zahl der Schulen und Schüler ist geringer als im Jahrbuch 1887, weil diesmal diejenigen Privatschulen, welche den öffentlichen Bildungsanstalten auf der Mittelschulstufe entsprechen und diesen ähnlich organisirt sind, unter die öffentlichen Mittelschulen eingereiht wurden (Privatrealschulen, Privatgymnasien, Privatprogymnasien, Privatseminarien etc.). Da die Schülerzahl an den letztern mindestens 1500 beträgt und weil über eine grössere Zahl von Privatinstituten in der französischen Schweiz die Angaben fehlen, dürfte die Gesamtzahl der Privatschüler wohl nahezu auf 15 000 ansteigen.